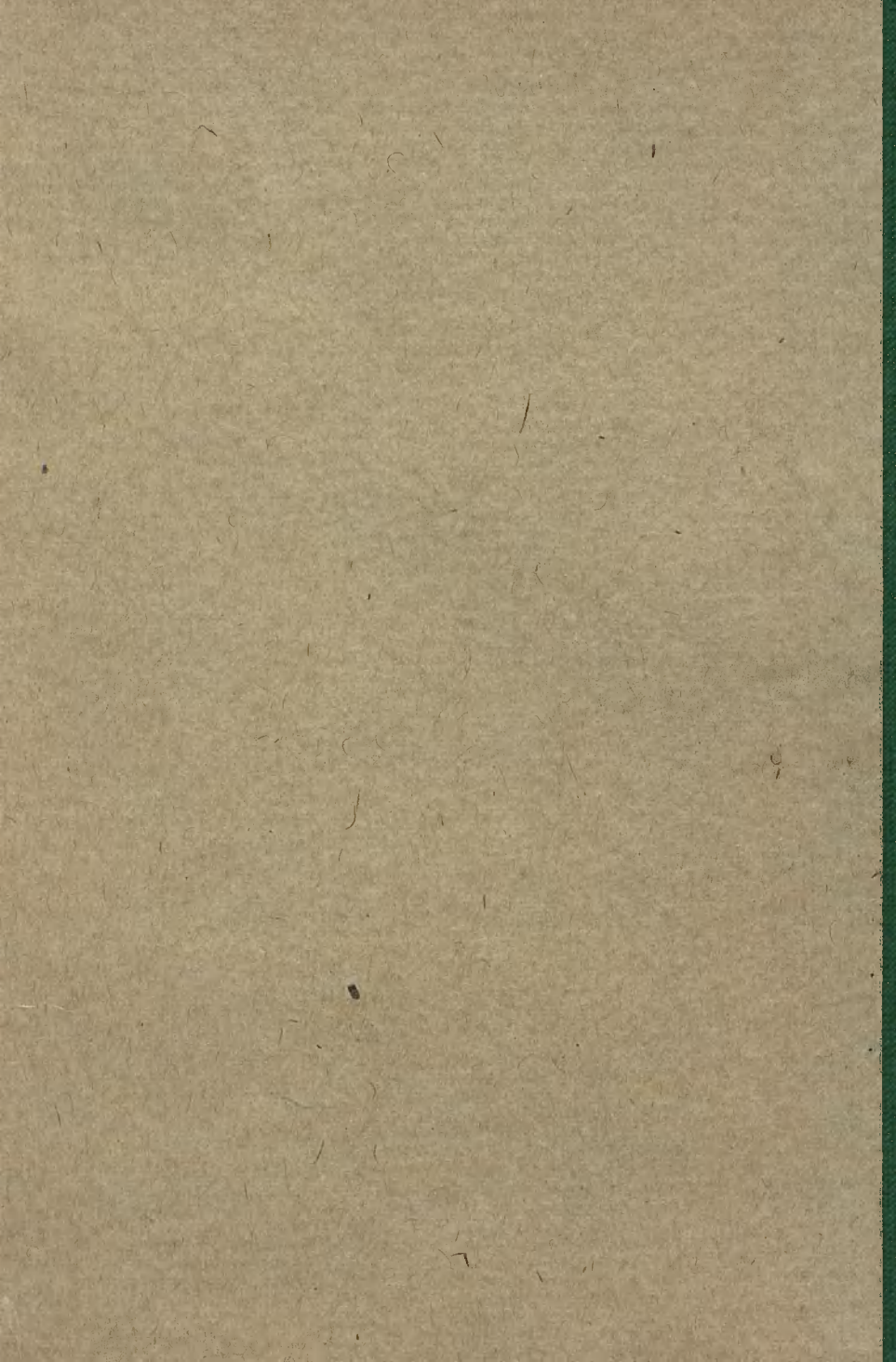


143472

II

Pracownia Śląska



Erinnerungsschrift
zum
200jährigen
Jubiläum

der Hirschberger,
ehemals Warmbrunner
Müller-Innung.



Warmbrunn i. Rsgb.
21. Oktober 1922.

143472

II

Duligles, F. O. Oechsle
as not ent

22.3.68.

10.11





1722

1922

Festlied

zur

200 jährigen Jubelfeier

der

Müller-Innung zu Hirschberg i. Schl.,
(ehemalig. Müller-Innung
zu Warmbrunn).



Warmbrunn, den 21. Oktober 1922.

1. Teil.

Mel.: „Stimmt an mit hellem, hohem Klang“.

Glück zu! Ihr werten Müllersleut'!
Zu diesem Jubelfeste
Seid alle hier willkommen heut
Von uns aufs allerbeste.

Der Zirkel auf dem blauen Feld',
Das Winkelmaß desgleichen,
Zu dem sich noch das Rad gesellt,
Sind unsers Wappens Zeichen.

Was einst vor offner Lade wir
Versprachen jußt den Alten
Das haben wir zu unsrer Zier
Als Lehrling treu gehalten.

Und hand der Altgeselle dann
Den Schurz uns um die Lenden,
So nahmen wir das „Du“ auch an
Mit festumschloß'nen Händen.

Wir wanderten nach Müller Art
An Wassern „rauf und runter“
Bis dann als „Meister-Lohn“ uns ward
Die schönste „mol“*) mitunter.

Wir lagen immer auf der Wacht,
Da gab's nicht Langeweile,
Die Gänge hielten wir in acht
Und „hauten alle Reile“.

Wir mahlen das Getreide klein
Zu Gries, Mehl und zu Grünzen,
Woll'n allen Menschen dienstbar sein,
Um sie vor Not zu schützen.

Und steht das Rad im Wasserhaus
Dann still am letzten Tage,
Ruhn wir im „Müllerstüble“ aus
Von dieses Lebens Plage!

*) Das älteste Wort für Mühle.

2. Teil.

Glück zu! Euch lieben Müllerin'
Den Mädchen und den Frauen,
Den Burschen, die nach Vaters Sinn
Das Werk solln weiter bauen.

Ihr teiltet mit uns jederzeit
Die Mühen und die Plagen.
Drum teilet auch die Fröhlichkeit
Mit uns an frohen Tagen.

Es zeigt der Bodenstein ja an
Des Müllers treues Walten,
Der Läufer aber zeigt alsdann,
Wie eifrig er muß schalten.

Wir Müller sollen Schelme sein,
So sagen „Müllerpferde“*)
Wers' glaubt, der bildet sich auch ein
Sei 's Größte auf der Erdel

Sonst stör'n uns oft der Stühle Gang
Die Riemen und die Sichter,
Der Kunden langer Klagesang
Und grämliche Gesichter.

Doch heut steht andres uns im Sinn.
Das Fest soll ja gelingen!
Drum wollen wir jetzt darauf hin
Brav trinken und auch singen.

Hallo! Jetzt zieht die Schützen auf
Und denket nicht an's Mezen.
Denn — was hier fließt im freien Lauf
Soll's Wasser heut ersetzen!

Nach 100 Jahren sehen wir
Zum Jubelfest uns wieder!
Da oben aber — grad' wie hier —
Sind wir vereint, ihr Brüder!

Glück zu! Du edle Müllerei!
Ein Vivat auch der Innung,
Die stets uns war und immer sei
Ein Hort treuer Gesinnung!

Wilhelm Patzschowsky.

*) Esel.



Die Entstehung der Mühlen.

In den frühesten Zeiten wurde das Getreide erst geröstet und dann in flachen Holz- oder Steintrögen mit einem kolbenförmigen Holz oder Stein zerschlagen und zerrieben. Diese Arbeit lag den Frauen ob, die, weil dadurch Mehl nur in geringer Menge hergestellt werden konnte, alle Tage Getreide stampfen und aus dem Mehl Brot backen mußten. Weil aber das aus geröstetem Getreide gewonnene Mehl keiner Gährung fähig ist, konnte aus diesem nur ein kuchenartiges Brot gebacken werden.

Eine andere Art von Werkzeugen die zur Mehlbereitung benutzt wurden, waren die Handmühlen die man Quirla*) nannte. Sie bestanden aus zwei einfachen runden Reibsteinen, von denen der untere festlag (Bodenstein) während an dem oberen (Räuser) ein Holzpfahl mit einem Quergriff befestigt war. Der obere Stein wurde mittelst des Quergriffs in rotierende Bewegung gesetzt und dadurch das zwischen die Steine gebrachte ungeröstete Getreide zerrieben. Eine solche Handmühle befand sich, als die Menschen schon sesshaft geworden waren, in jedem Hause. Auch sie wurden nur von den Frauen bedient. Eine andere Mühlenform, durch welche die mühsame Zerkleinerung des Getreides mittelst der Handmühlen etwas erleichtert wurde, waren die Steinmühlen, die sich in besonderen Gebäuden befanden. Auch sie bestanden, wie die Handmühlen aus zwei Mühlensteinen, die aber bedeutend größer waren und folgende Verbesserungen aufwiesen. Der Bodenstein hatte in der Mitte eine runde Vertiefung und der Räuser, eine der Vertiefung entsprechende kegelförmige Gestalt, die auch oben mit einer trichterförmigen Oeffnung zum Aufschütten des Getreides versehen war. In den Bodenstein war ein Pflock eingelassen, mit dem der Räuser gehoben und gesenkt werden konnte. Die Steine versah man mit Spindeln, so daß sie in frühester Zeit von Menschen (Sklaven, Verbrechern, Frauen, dienenden Mägden) später aber von Tieren (Pferden, Maultieren, Eseln) in rotierende Bewegung gesetzt werden konnten. Roßmühlen befanden sich in allen mittelalterlichen Burgen.

Dann versah man die Spindeln der Mühlensteine mit Schaufelkränzen und suchte das fließende Wasser dazu auszunutzen, um die Mühlensteine in Bewegung zu setzen. Damit entstanden die Wassermühlen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren die Wasserräder schon so vervollkommenet, daß man Mühlen mit Selbstbeschüttung betreiben konnte.**)

Außer dem Wasser machte man sich als Triebkraft für Mühlen auch den Wind nutzbar; man baute Windmühlen***).

Die erste Dampfmühle entstand 1823 und zwar mit Walzen aus Metall an deren Stelle später solche aus Porzellan kamen.

Aus der Geschichte der Zünfte.

In Ost-Deutschland sind die ersten Wassermühlen, die im 3. Jahrh. n. Chr. bereits in West-Deutschland Erwähnung finden, erst im 12. und 13. Jahrhundert angelegt worden. Eine Mühle entstand fast immer im Orte einer Grund-

*) Gotisch. pairnus oder quarnus (sprich puirn-quirla).

**) Die erste derartige Wassermühle hat 1790 ein Nordamerikaner erfunden und erbaut, der 1819 zu Philadelphia in großer Armut starb.

***) Mühle - mol, lat. mola, molina von molere - zerreiben.

herrschaft, einer Burgherrschaft, einer Stadt oder eines Klosters. Nicht selten waren sie die ersten Gebäude eines neu entstehenden Ortes. Namentlich legten die Klöster Wassermühlen an und besaßen sie mit unabhängigen Beamten. Das Baurecht hatte in erster Linie der Landesherr, bisweilen auch ein belehneter Grundherr, der landesherrlicher Beamter war. Andere Besitzer waren solche nur dem Namen nach, die an die Grundherrschaft einen großen Zins und zwar meist in natura zu entrichten hatten. Daher erwarben die Grundherren gern die Mühlen, um aus diesen möglichst großen Nutzen zu ziehen. Dadurch machte er sich oft, zumal er landesherrlicher Beamter war und die Gewalt in den Händen hatte, gegenüber dem Dorf oder einer Stadt, in deren Nähe eine Mühle stets lag, großer Härten schuldig, denn die betreffenden Orte waren durch Mühl- und Kaufzwang an diese Mühlen gebunden. Daher waren diese sogenannten Amtsmühlen im Volke sehr verhaßt. Der Müller aber suchte sich für die drückenden Abgaben und die auf der Mühle ruhenden Lasten zu entschädigen und er suchte seinen Nutzen bei seiner Kundschaft bisweilen in habgieriger Weise, weshalb er im Volksmunde als böse, und unrechlich galt, und diese früheren, veralteten Ansichten übertrugen sich hauptsächlich als Volks- und Berufsneckerie auf spätere Zeiten und ganz veränderte Verhältnisse.

Im Mittelalter hatte sich der Staat hauptsächlich dem Kriegswesen, der Rechtspflege und den Finanzen zugewandt. In dieser Zeit wurden die Städte ziemlich selbständig und übten sogar gewisse staatliche Rechte aus. Das Gewerbe war damals auf sich selbst angewiesen. Daher schlossen sich die einzelnen Gewerbe zu Verbänden für gewerbliche Zwecke zusammen, deren Charakter ein wirtschaftlicher war. Solche Verbände nannte man Zünfte^{*)}, Einungen oder Innungen, Gilde, Bruderschaft oder Handwerk. Eine Zunft oder Innung ist also die Verbindung mehrerer zu gewissem Gewerbebetrieb berechtigter Personen zum Zwecke der Betreibung dieser Gewerbe nach gewissen Regeln (Zunft- oder Innungs-Artikeln, Statuten, unter selbstgewählten Vorstehern und mit der Befugnis, alle andern Personen von dem Betrieb dieser Gewerbe auszuschließen (Zunftzwang). Die städtische Behörde war die Obrigkeit der Zünfte und unter Sanktion dieser Obrigkeit war die Zunft ein Zwangsverband, dem auch bestimmte Zwangsrechte übertragen wurden, z. B. der Zunftzwang u. a., und nur in ausnahmweisen Fällen waren von der Stadt „Freimeister“ zugelassen.

In dem Bewußtsein ihrer Macht verknüpften die Gemeindebehörden sogar politische, staatliche Rechte und Ehren mit den nur ihnen zustehenden Befugnissen, und solche Rechte und Ehren gaben sie auch den Zünften als Lehen. Dadurch wurden die Zünfte nicht nur ein mächtiges Institut zur Erstarkung der Stadt selbst, sondern das deutsche Handwerk und damit das Zunftwesen gelangte zu hoher Blüte. Dadurch entstand aber innerhalb der Zünfte Hochmut und dieser führte zu argen Mißbräuchen. In eigennütziger Weise wurden die Bestimmungen und Einrichtungen des Zunftrechts einseitig verschärft und ausgenutzt und die Zünfte wurden Hegestätten des Eigennuzes. Als aber nach wichtigen politischen Wandlungen die Landesgewalten erstarkten und die Gemeinden den größten Teil des selbstherrlichen Bestandes an den Staat abtreten mußten, als die Welt wirtschaftlich immer größer wurde und die Gewerbe- und die Handelschranken fielen und der Weltverkehr sich vergrößerte, geriet das Kleingewerbe in eine Notlage, die durch den 30 jährigen Krieg noch vergrößert wurde. Da die zünftigen Meister die Zeichen ihrer Zeit nicht verstanden, wurden die Mißbräuche immer größer, den man glaubte durch sie der Not steuern zu können. Man suchte den Wettbewerb zu verhindern, indem man die Zunftartikel verschärfte, die Aufnahme von Behrlingen, die Freisprechungen, das Wandern der Gesellen und das Meisterwerden auf alle Art und Weise erschwerte. Dies führte zur Entartung des Zunftwesens und schließlich zum Verfall des deutschen Handwerks. Auf den

*) Zunft von ziemen=Schicklichkeit, Regel, Gesetz.

Reichstagen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts kam der klägliche Zustand der Gewerbeverfassung wiederholt zur Sprache und es wurden Beschlüsse gefaßt, das Zunftwesen den Zeitverhältnissen entsprechend abzuändern und Auswüchse zu beseitigen; allein diese Maßnahmen erlangten in den meisten Staaten keine praktische Bedeutung. Selbst das Reichsgesetz von 1731 ist niemals wohl zur Ausführung gekommen, weil die Handwerker sich hartnäckig dagegen sträubten, ihre alten, sie schmeichelnden Gewohnheiten sich nehmen zu lassen. Die Reformversuche stießen bei den Landesregierungen überall auf ein heilloses Gewirr von althergebrachten Rechten und Gewohnheiten, die nicht abgeändert wurden, weil nach dem römischen Recht die öffentlichen Rechte der Zünfte als Privilegien und erworbene Privatrechte angesehen wurden.

Erwähnt sei noch, daß auch die in der Herrschaft Kynast usw. gelegenen Mühlen Eigentum der letzteren und an die Müller verpachtet waren, 1714 ab an die Rustikalbesitzer, die Müller, verkauft worden sind.

Im Jahre 1355 war fast ganz Schlesien zum Kaisertum Oesterreich gekommen. Nach dem Tode der Herzogin Agnes im Jahre 1392 fielen auch die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer an die Krone Oesterreichs und sie bildeten jetzt einen Bestandteil des böhmischen Kronlandes, der von Landeshauptleuten im Namen der Könige von Böhmen verwaltet wurde.

Auch in den ehemals schlesischen Ländern hielten unter österreichischer Herrschaft die verschiedenen Gewerbe treu zu ihren Zünften, die oft auch recht umfangreiche Landesteile umfaßten. So gehörten z. B. auch die Müller des Kreises Hirschberg zur Hauptzunft der vereinigten Müller- und Zimmermeister der Kaiser- und königlichen Stadt Breslau. Unter der allgemeinen Not der Handwerker litten auch die hiesigen Müllermeister. Um dieser aber besser entgegenzutreten zu können, beschloßen dieselben, weil die Breslauer Hauptzunft wegen der großen Entfernung schwer zu erreichen war, im Kreise Hirschberg eine Kreis-Müller-Innung zu gründen und zwar für sich allein, (ohne die Zimmerleute), die aber der Breslauer Haupt-Zunft in gewisser Beziehung unterstand.

Die Hirschberger, ehemalige Warmbrunner Müller-Innung.

In einer Versammlung der Müllermeister von Warmbrunn und Umgebung wählten diese die Müllermeister Hans Heinrich Gebauer und Christoph Schubert (beide aus Warmbrunn) die nach Breslau reisen und das dortige Hauptmittel um die Genehmigung zur Gründung eines Kreis-Mittels der Müllermeister von Warmbrunn und Umgebung und um eine Abschrift der „Allgemeinen Mühlen-Handwerks-Artikel“ bitten sollten. Die beidenvorgenannten Müllermeister erschienen am 22. Oktober 1721 zum Michaelis-Quartal des vereinigten Mittels und der Hauptzunft der Müller- und der Zimmermeister in der Kaiser- und königlichen Stadt Breslau und brachten die vorgenannten Bitten vor. Zugleich mit ihnen erschien als Abgesandter des Grafen Johann Anton von Schaffgotsch der Kanzlist Franz Anton Undermann, der bestätigte, daß Graf Schaffgotsch als Obrigkeit und Vormund-Herrschaft die Einwilligung zur Gründung des vorgedachten Kreis-Mittels gegeben hat, zu welchem Zweck er bereits am 18. Februar 1721 zu Breslau die schriftliche Benach-

ächtigung an das Kynast'sche Amt hat gelangen lassen. *) Nachdem die beiden abgeordneten Warmbrunner Müllermeister deutlich verprochen und zugesagt hatten, daß sie und ihre Nachkommen sich jederzeit der allgemeinen Handwerksordnung fügen und die im Lande Schlesien eingeführten Handwerksgewohnheiten befolgen, das Breslauer Ober-Mittel als das Haupt-Mittel des Landes Schlesien und die anderen Kreis-Mittel wie bisher achten, das Mühlenhandwerk stets fördern wollten und daß sie in wichtigen, das Mühlenhandwerk schädigenden Fällen nicht für sich allein entscheiden, sondern zuvor erst das Haupt-Mittel davon benachrichtigen und dessen Belehrung einholen würden, wurde den Bittstellern genehmigt, ein Kreis-Müller-Mittel von Warmbrunn und Umgebung zu gründen und ihnen eine mit dem Siegel der Hauptzunft versehene Abschrift der Zunft-Artikel ausgehändigt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Warmbrunner-Mittel diese Artikel nicht anderen Müllern zur Verfügung stellt, weil nur dem Ober-Mittel das Recht zusteht, die Gründung von Kreis-Mitteln zu genehmigen und dazu eine Abschrift der Zunft-Artikel zu verabschließen.

Die Gründung

des Kreis-Mittels des ehrbaren Handwerks der Müller in Warmbrunn unter der Hochw. Reichsgräflichen Schaffgotsch'schen Herrschaft Kynast erfolgte in Warmbrunn am 19. Januar 1722 auf Grund der am 22. November 1721 angefertigten und mit dem Handwerks-siegel beglaubigten „Zunft- und Innungs-Artikel des ehrbaren Handwerks der Müllermeister in der Kaiserlichen und Königl. Stadt Breslau“. Die 29 Abschnitte, aus welchen diese Satzungen oder Artikel bestehen, enthalten ihrem Inhalt nach folgende Bestimmungen:

*) Diese Einwilligung lautet wörtlich:

„Demnach einige Müller meiner Herrschaft Kynast mir in Untertänigkeit zu vernehmen gegeben, weß gestalten sie mit Bestreitung anderer benachbarten Müller zur Einführung guter Handwerks-Ordnung und Polizey gesonnen wären ein ordentliches Mittel innerhalb meiner Herrschaft Kynast aufzurichten, mit gehorsamster Bitte, ich möchte von Obrigkeitwegen in Gnaden geruhen hierzu meinen Consens zu erteilen und, ich nun auch sovieles das Hauptabsehen dieser Müller nicht nur fürnehmlich zur Einführ um Beobachtung guter Ordnung und Polizey gerichtet ist, sondern auch die Hauptzunft allhier in Breslau gernwohl damit zu frieden gewesen, und ihnen die Handwerks-Artikel errichtet hat: in solcher Betrachtung diesem ihrem gehorsamsten Ansuchen, insoch unter der Bedingnuß, daß dieselbe die Quartalien und Zusammenkünften inderzeit in meiner Herrschaft Kynast halten sollen, in Gnaden gewillfart.

Als habe solches Meinen Kynastischen Amte zur Nachtricht und dessen Beobachtung hiermit bedeuten wollen.

Unß anbei Gott empfohlen.

Breslau, den 18. Februar 1721.

Johann Anton Graf von Schaffgotsch.“

1. Wenn die 2 Zechältesten durch den Zechboten oder eine andere Person ein Quartal, oder eine von der Obrigkeit befohlene Zusammenkunft einberufen, müssen sämtliche Meister zur angelegten Stunde am festgesetzten Ort erscheinen, alles ohne Zank und Streit anhören und besprechen. Wer garnicht oder nicht pünktlich erscheint, oder sich ohne Erlaubnis des Ältesten entfernt, oder sonst den Artikeln zuwiderhandelt, soll für jeden Straffall 12 Gr. zahlen.

2. Jeder Müllergesell, der nach erfolgter Wanderschaft hier Meister werden will, soll in einem Quartal sich bei den Ältesten und bei den jüngsten Meistern melden, den Geburtschein und den über dreijährige Lehrzeit ausgestellten Lehrbrief vorlegen. Beide sollen der ganzen Zech*) d. h. den zum Quartal versammelten Innungs-Meistern vorgelesen und von diesen als gültig anerkannt werden. Hat er eine Mühle übernommen und ist dies allgemein bekannt, so soll er die Ältesten und Jüngsten-Meister bitten, ihn als Mitmeister anzuerkennen, worauf ihm dies versprochen wird. Alsdann muß er mit Hand und Mund versprechen, daß er die Zechgebühr in die Zechlade zahlen wird, und zwar die Gebühr fürs Einwerben, für die Zechschilder (Begräbnisschilder**) und für die Leichentücher, ferner auch den üblichen Quartaltsgroschen. Auch muß er versprechen, alles das zu tun was andere Meister machen und sich so zu verhalten, wie es einem ordentlichen Zechmeister geziemt.

3. Er darf keinen alten Fuchtbäum? (Fuchbaum) ausbessern oder einen neuen einlegen, ohne daß die benachbarten Meister das vor und nach der Arbeit gesehen und für richtig befunden haben. Auch hat sich jeder alles Unterschiffs mit Keilstoßen usw. zu enthalten.

4. Jeder Müller ist verpflichtet, die Schützen in Ordnung zu halten. Es ist bei Strafe verboten, sie zu erhöhen, um sich einen Vorteil zu verschaffen und andere zu benachteiligen.

5. Gebührend gestraft soll der werden, welcher ein Wehr höher stauet, als dies für den Ueberfall vorgeschrieben ist.

6. Jedem Müller soll es freistehen, des Nachbars oder auch eine andere Mühle zu besichtigen, wenn er nämlich vermutet, daß etwas Unrechtes im Mühlenbau unternommen sei, und ist das wirklich der Fall, so hat er dies bald dem Zech-Ältesten anzuzeigen und um eine von der Zunft angeordnete Besichtigung zu bitten. Ist wirklich etwas Unrechtes geschehen, so soll der betreffende Müller bestraft werden.

7. Der Müller, dessen Mühlenwerk nicht im Betriebe ist, muß bei Tag und Nacht alles Wasser frei durchlassen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

8. Bei Hochwasser darf kein Müller weder sich selbst noch anderen das Wasser zutreiben; es sollen vielmehr zur Verhütung von Unglücksfällen alle Schützen aus dem Wasser genommen werden, damit das Wasser frei durchlaufen kann. Zuwiderhandlungen sollen mit harten Strafen geahndet werden.

9. Die Böffer-(Steinbütten oder Steinzargen) sollen in den Mühlen nur einen Zoll vom Bodenstern entfernt stehen. Strafbar macht sich der, welcher sie höher einstellt.

10. Ist ein Stein geschärft worden, so soll darauf nicht Getreide, sondern Lauffleie geschüttet werden, damit die Mahlgäste keinen Schaden erleiden.

11. Um das Müllerhandwerk nicht in einen üblen Ruf zu bringen, darf ein Müller den andern nicht ausmieten, wenn er sich nicht zuvor die Gewißheit verschafft hat, daß dem derzeitigen Pächter vom Mühlenherrn (Besitzer) ordnungsmäßig gekündigt worden ist, oder daß er den Müller nicht länger haben will, oder andere wichtige Gründe vorliegen.

*) Zech = Innung, Zunft.

**) Beim Begräbnis eines Innungsmitgliedes wurden diese Schilder an den Sarg gehängt. Die Innung besaß auch eigene Bahrtücher und Tücher zum Hinablassen des Sarges.

12. Es ist dem Roggen- oder Malzmüller verboten, den andern das Gefinde oder einen Mahlgast abspenstig zu machen.

13. Ein jeder Meister ist verpflichtet, seine Mahlgäste ehrlich zu bedienen, jedem das Seine gut aufzubewahren und keinen zu begünstigen; hierzu hat jeder Meister auch sein Gefinde zu verpflichten.

14. Ist ein Neubau bei einer Mühle notwendig und läßt sich das Wasser auf irgend eine Weise nicht ableiten, so dürfen nach erfolgtem Vergleich, die oberhalb oder unterhalb befindlichen Müller nicht mahlen.

15. Stirbt die Frau oder ein Kind des Müllers, so soll der Zechmeister dem Begräbnis bewohnen, und die Jüngsten-Meister, die zum Tragen der Leiche beordnet sind, haben sich zur rechten Zeit einzustellen. Die Nichterfüllung dieser Vorschrift wird mit 12 Groschen Buße bestraft.

16. Ist die „Abrihtung“ = (Abschätzung) einer Mühle erforderlich, so soll diese unter Zuziehung der Ältesten-Zechmeister geschehen, welche den Tatbestand aufnehmen und die Mühle entsprechend den Zeitverhältnissen, die sich fast alle Jahre ändern, abschätzen, damit keinem Teil Unrecht geschehe.

17. Ein Mühlischer, der bei einem Meister nicht länger bleiben will, hat dies seinem Meister anzuzeigen und solange bei diesem weiter zu arbeiten, bis ein neuer Gesell angekommen ist, alsdann hat er noch 8 Tage zu bleiben um letzteren über den ganzen Betrieb der Mühle zu unterrichten; dem Meister aber steht es jedoch frei, ob er den Mühlischer bald entlassen will oder erst nach 8 Tagen.

18. Kein Meister darf einen in einer anderen Mühle arbeitenden Gesellen die Nacht über in seiner Mühle dabehalten. Bleibt aber ein Gesell dennoch in der fremden Mühle, und zeigt der betreffende Meister diesen Gesellen zur Bestrafung dem Zech-Ältesten nicht an, so soll dieser Meister mit 12 Groschen bestraft werden.

19. Jeder Müller ist verpflichtet, sein Gefinde zu allem Guten anzuhalten, er darf bei demselben keine Geilheit dulden, auch nicht Saufen, Schimpfen oder Fluchen. Das Gefinde darf ohne seine Erlaubnis nicht fortgehen. Handelt das Gefinde zuwider und zeigt der Meister dies dem Ältesten zur Bestrafung nicht an, so soll der betreffende Meister für diese Unterlassung 12 Groschen Strafe zahlen.

20. Die Gewohnheit, daß die Gesellen einen „guten“ (sogenannten blauen) Montag machen, wird gänzlich abgeschafft.

21. Obwohl es früher üblich war, daß ein Malzmüller das Recht hatte, einen Becken (Väder) zum Mühlnecht zu befördern, so darf dies jetzt nicht mehr geschehen. Der Müllermeister, der dies fortan tut, soll gänzlich aus dem Mittel ausgeschlossen werden.

22. Bringt ein Müller, welcher der Zech (Znning) nicht angehört, bei dem Mittel eine Klage vor und sind deshalb die Ältesten und Jüngsten-Meister zusammen gerufen, so hat der Kläger die gewöhnliche Zechgebühr und nach ent. angewendeter Mühe außerdem noch die Hälfte derselben zu zahlen. Ist der Angeklagte als schuldig befunden worden, so hat er dem Kläger diese Gebühren zu erstatten.

23. Jeder fremde Müller, der hier Meister werden will, muß seinen Geburts-, Ehe- und Heiratsbrief, sowie ein beglaubigtes Führungszeugnis vorlegen. Wer aber wegen Armut die Briefe nicht einlösen kann, soll inzwischen ein Jahr von der Anmeldung an gerechnet, oder solange als Gesell arbeiten bis er diese Ausweise beizubringen vermag; dann erst kann er hier Meister werden.

24. „Bei offener Rade-Quartale und anderen Zusammentünften soll alles gotteslästerliche Leben, Fressen, Saufen, Schelten, Sperren (Prahlen) und andere üble Worte und Sitten, wie auch alle mörderliche Gewehr, Waffen, Messer und dergleichen bei sich zu führen oder zu behalten, gänzlich abgeschafft und bei 12 Groschen Strafe verboten sein.“

25. Jeder, der das Mühlenhandwerk erlernen will, soll genau Auskunft über seine Herkunft geben, durch Geburts- und Lösbrief, seine eheliche und ehrlche Geburt nachweisen. Er muß vorprechen 4 Wochen probeweise als Lehrling in einer Mühle zu arbeiten, und er kann erst dann, wenn er sich bewährt hat, beim nächsten Quartal als Lehrling aufgenommen werden. Dann muß er drei Jahre lang ohne Unterbrechung das Mühlenhandwerk erlernen. Beim Antritt der Lehrzeit muß er zwei Bürgen stellen, die mit einer gewissen Geldsumme für ihn gutsprechen für den Fall, daß er untreu ist oder fortläuft. Alles dies ist bei der Aufnahme des Lehrlings in das Rechnungsbuch einzutragen. Bringt der Lehrling trotz der Aufforderung seines Meisters den Geburtsbrief nicht alsbald herbei oder läuft er davon und tritt anderwärts bei einem „Pfuscher oder Störer“ in die Lehre, so soll dessen Ansagen (Aufnahme) ungiltig sein. Es ist verboten, daß ein Meister jemanden in die Lehre nimmt, der ein Weib hat oder ein solches gehabt hat.

26. Bisher war es üblich, daß die Mühlenjungen, sobald sie ausgelernt hatten und freigesprochen waren, auf Zimmerarbeit gingen und sich deshalb im Mühlenhandwerk nicht weiter ausbildeten, also nicht taugliche Müller werden konnten. Deshalb wird auf Grund alter Artikel jetzt angeordnet, daß kein Zimmermeister jetzt einen Müllerlehrlingen mehr annehmen und zum Gesellen befördern darf, und daß ein Gesell Mühlenbauer und Mahlmüller zugleich wäre.

27. Die Söhne der Müllermeister, welche das Mühlenhandwerk erlernen, sollen vor anderen Lehrlingen fortan keine Vergünstigungen haben. Den Müllermeistern steht es aber frei, für ihre Söhne eine kürzere Lehrzeit festzusetzen. Nach erfolgter Lehrzeit müssen aber auch diese Müllereröhne von dem Quartal vorschriftsmäßig losgesagt, d. h. zu Gesellen erklärt werden.

28. Jeder jüngste Müllermeister der Innung, muß, wie es bei der Rechnung Brand ist, ein Jahr lang den Botendienst für die Innung verrichten. Ist aber ein solch junger Meister nicht vorhanden, so soll irgend ein Meister der Innung als Rechnungsbote gewählt werden.

29. Wird nach dem Tode eines Müllermeisters von der gebietenden Obrigkeit der hinterlassenen Witwe oder einem seiner Kinder die Gnade gewährt, das Handwerk noch eine Zeitlang weiter betreiben zu dürfen, so soll der Rechnungsbote der Witwe bezw. den Kindern, sobald diese es wünschen einen tüchtigen Gesellen oder Mühlenfcher, von denen die hier in der Innung stehen, überweisen. Der erwählte Gesell hat ohne Widerrede diesen ihm übertragenen Posten anzutreten, und sein Meister hat ihn auch bald zu entlassen.

Als „fernern Nachrichten“ enthält das Protokollbuch noch Angaben über verschiedene Gewohnheiten der Breslauer Haupt-Innung, wie z. B. über die Zahl der jährlich abgehaltenen Quartale, Wahl der Aeltesten, Verwahrung der Schlüssel zur Tade, den Redner der Jüngsten-Meister, die Leichenträger, Ernennung der Altgesellen, über die Gebühren und das Verhalten der Lehrlinge und die zu entrichtenden verschieden Gebühren usw. Als dann sind Beispiele für die Niederschriften angegeben, wie sie bei der Aufnahme und Freiprechung von Lehrlingen, und für das Gelbniß der Bürgen verwendet werden. Sodann folgt eine Anweisung, wie sich die Lehrlinge gegenüber dem Meister zu verhalten haben, und den Schluß bildet das Formular für einen Lehrbrief.

N. B. Ein noch freier Teil dieser Seite enthält die Abschrift des Schreibens, in welchem am 18. Februar 1721 Graf Schaffgotsch das Ägnastische Amt davon benachrichtigte, daß er die Genehmigung zur Gründung eines Kreis-Mittels der Müller zu Warmbrunn (vergl. S. 4) erteilt.

In dem Protokollbuch heißt es dann wörtlich:

„Diesem nach (d. h. auf Grund der vorgenannten Zunft-Artikel) haben im Namen Gottes wir nachgesetzte Meister unser Kreis-Mittel angefangen und das 1. Quartal zu Warmbrunn unter dem Hochgräflichen Kynastischen Amte gehalten, den 19. Januar Anno 1722.“

Zu Ober-Veltesten sind erwählt worden:

Meister Hans Heinrich Gebauer, Müllermeister zu Herischdorf,
„ Tobias Rottmann, Müllermeister zu Petersdorf;

zu Unter-Veltesten:

Meister Christoph Heinrich Urban, Müllermeister zu Giersdorf,
„ Christoph Schubert, Müllermeister zu Boberröhrsdorf;

zu Deputierten:

Meister Gottfried Urban, Müllermeister zu Erdmannsdorf,
„ Hans Heinrich Söhnel, Müllermeister zu Hermsdorf,
„ Tobias Rottmann, Müllermeister zu Remniz;

zu Rednern für die Jüngsten-Meister:

Meister Friedrich Schulze, Müllermeister zu Ober-Petersdorf und
„ Christian Feist, Müllermeister zu Crommenau.

Die incorporierten Jüngsten-Meister waren:

Jeremias Kaulfers Witwe zu Warmbrunn,
Johann Ernst Urban zu Seidorf,
Siegmund Schulze zu Hain,
Christoph Heinrich Ansförge zu Brückenberg,
Christoph Richter zu Agnetendorf,
Christoph Gutbiers Witwe zu Schreiberhau,
Johann Gottfried Söhnel in der sog. Jammertalmühle (Schreiberhau),
Johann Julian Preußler in der Hüttenmühle zu Schreiberhau=
[Marienthal],

Christian Beyer zu Kaiserswaldau,
Johann Heinrich Feist zu Voigtsdorf,
Christian Friede zu Seifershau,
Christoph Külcke zu Seifershau in der Ramreicher Mühle,
Martin Menz zu Ludwigsdorf,
Jeremias Feist, in der Färbermühle zu Alt-Remniz,
Johann Christoph Gebauer zu Remniz in der Obermühle,
Gottfried Enge in der alten Mühle zu Boberröhrsdorf,
Christoph Scheel zu Märzdorf und
Christoph Ansförge, gewesener Müllermeister zu Seifershau.

Es waren also anwesend 27 Müllermeister aus 19 Ortschaften.

Als ihren Beisitzer hat das Kreis-Mittel „erkieset und erbeten“ den Gräflich Schaffgotsch'schen Amtschreiber der Herrschaft Rynast Hans Karl Neumann, als ihren Zunftschreiber den Gräflichen Bade-meister Georg Andreas Duckwitz zu Warmbrunn und als Bechboten den gewesenen Müllermeister und gegenwärtigen Häusler Johann Müdiger zu Warmbrunn.

Zu Altgesellen wurden erwählt: Johann Haben zu Petersdorf und Heinrich Dreßler zu Giersdorf. Andere Gesellen waren: Hans Georg Nicolai, Georg Niepelt, Hans Christoph Neumann, Hans Christoph Richter, Gottfried Schmid, Andreas Tempel, Hans Raffner, Gottfried Gebauer, Georg Friedrich Schulze, David Lehmann, Christian Teichmann, Christian Brändel, Gottlob Winkler, Christian Enge und Hans Christoph Nixdorf.

„In Gegenwart der vorbenannten Ältesten- und Jüngsten-Meister, an der Zahl 27 Meister und 17 Gesellen wurden vor offener Lade die Artikel vorgelesen zu einer jeden Nachricht und Wissenschaft und wurde vom sämtlichen Kreis-Mittel beschlossen: 1. daß drei Quartale jährlich sollen abgehalten werden; 2. daß die Schlüssel zur Mittellade die 2 Ältesten und die 2 Unter-Ältesten in Verwahrung haben sollen.“

Es folgt nun die Festsetzung der Gebühren, die gezahlt werden sollen bei der Aufrechnung, bei Verlegung des Handwerks, bei Aufnahme eines Lehrlings (Bürgschaft), bei der Freisprechung, beim Meisterwerden, für das Quartal (Quartalsgroschen), bei Schlichtung von Streitfällen usw. Für den Ankauf der Artikel-Abchrift wurden von den Meistern zusammen 88 Reichsthaler 15 Silbergroschen und von den Gesellen zusammen 2 Reichsthaler 27 Silbergroschen erhoben.

Hierauf erfolgte die erste Aufnahme: „Der ehrbare und wohlgeachtete Meister Christoph Schubert, Müllermeister zu Boberröhrsdorf nimmt seinen Sohn Gottlieb Schubert „auf und an“ das Mühlenhandwerk 3 Jahre lang aneinander zu erlernen. Bürgen waren Friedrich Schulze zu Ober-Petersdorf und Gottfried Enge in der alten Mühle zu Boberröhrsdorf. Die Bürgschaft ist mit 20 Reichsthalern angelobet. Das Lehrgeld wird nicht erlegt, sondern bis zum Freisagen verschoben. Das Lehrgeld beträgt 6 Reichsthl. usw.

„Hiermit wurde die Lade in Gottes Namen geschlossen und das 1. Quartal geendigt.“

Das Protokollbuch enthält nun Quartalsberichte mit Aufnahmen, Freisagungen, Meisterwerden, aber auch einige Klagen und Vergleiche. Die letzte Eintragung in das erste Protokollbuch geschah am 3. April 1758.

Nach dem Tode des Ober-Ältesten Heinrich Gebauer in Hirschdorf ist als 1. Ober-Ältester Tobias Rottmann in Petersdorf am 5. April 1728 gewählt worden.

Im Zeitalter der unumschränkten Landeshoheit (18. Jahrhundert) wurde das Zunftwesen und Gewerberecht auch in den Königlich böhmischen Erblanden gemäß den im obgenannten Reichsgesetz vom Jahre 1731 festgesetzten „General-Zunft-Patent neu geordnet. Die Zünfte wurden polizeiliche Anstalten des Staates unter Aufsicht eines Staatsbeamten; ihre Gerichtsbarkeit wurde aufgehoben oder an die Mitwirkung der staatlichen Organe gebunden. Der Zunftzwang blieb soweit nur erhalten, als man der Zunft die Verrichtung beließ, innerhalb ihres ihr zugewiesenen Arbeitsgebietes die Ausübung des betreffenden Gewerbes dem zu untersagen, der nicht Zunftgenosse war. Das Lehrlings- und Gesellenwesen wird neu geordnet. Der Befähigungsnachweis als Vorbedingung zu selbständiger Betreibung eines Gewerbes (Meisterprüfung) muß unter staatlicher Aufsicht erfolgen. An Stelle des mittelalterlichen Zunftwesens trat nun ein System der staatlichen Bevormundung und der staatlichen KonzeSSION.

Auch für die Warmbrunner Müller-Znunft waren nun die „General-Zunft-Artikel für die Zünfte der Königl. Böhmisches Erb-Landen vom Jahre 1739, an Stelle der Breslauer Artikel vom Jahre 1722 maßgebend.

Die General-Zunft-Artikel enthalten nur allgemeine Vorschriften für alle Zünfte und jede Zunft konnte ihrer Eigenart gemäß für sich Sonderbestimmungen oder Artikel aufstellen, diese mußten aber im allgemeinen mit den General-Zunft-Artikeln übereinstimmen. Es sollte dadurch das ganze Zunftwesen einheitlicher gestaltet, eingerissene Mißstände beseitigt und eine Zersplitterung kleiner und örtlich weit entlegener Znnungen vermieden werden.*)

Im November 1738 richteten die beiden Ober-Ältesten Tobias Rottmann und Georg Gottfried Urban an den Grafen Schaffgotsch ein Schreiben, in welchem sie sich darüber beschwerten, daß viele Müller und Gesellen dem Mittel nicht angehören und das Gräfliche Amt haten, strengen Befehl zu geben, daß fortan alle Müller und Gesellen zum Mittel halten und die Artikel befolgen sollen. Demnach hat auch der Graf das Erforderliche veranlaßt.

Während überall, besonders in den großen Städten ein Kampf gegen die Gewerbefreiheit ausbrach, weil die Zünfte sich ihre Rechte nicht schmälern lassen wollten, ging in der Warmbrunner Müller-Znunft alles seinen ruhigen Lauf weiter, der auch nicht durch die 3 schlesischen Kriege gestört wurde. 1745 war Schlesien endgiltig zu Preußen gekommen. Unter Friedrich d. Großen trat im Gewerbewesen ein Uebergangszustand ein, der allmählich vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit führte.

Auch unter preussischer Herrschaft führte der 1. Obermeister Tobias Rottmann in Petersdorf die Warmbrunner Müller-Znunft, wie bisher ruhig durch die wirtschaftlichen Wirren hindurch. 1745 gehörten zur Znnung 30 Meister und 37 Gesellen. Am 27. November 1754 wurde beschloffen, daß von nun an das Mehl mit dem Hirschberger gebrannten Königl. Maß gemessen werden soll, weshalb für jeden Müllermeister eine „Tabelle zum Mehl-Messen

*) Leider verbietet der dieser Schrift zugewiesene Raum näher auf die interessanten einzelnen Bestimmungen dieser Artikel einzugehen.

auf denen Schaffgotschischen Herrschaften“ angefertigt wurde. Statt nach Scheffeln, Vierteln und Megen wird jetzt gemessen nach Vierteln, Megen und Mäßeln.

Das letzte Verzeichniß der Meister und Gesellen, welches das erste Protokollbuch enthält, ist am Oster-Quartal, den 14. April 1755, aufgestellt worden; in diesem sind verzeichnet als Meister:

1. Tobias Rottmann 1. Ober-Ältester in Petersdorf. 2. Gottfried Urban 2. Ober-Ältester. 3. Jeremias Kaulerssch. 4. Johann Gottfried Rottmann in Petersdorf. 5. Christian Ehrenfried Ansförge. 6. Hans Christoph Reichelt (Hartenberg). 7. Siegmund Becker (Boberröhrsdorf). 8. Christian Friede (Seiferhau). 9. Gottlob Gebauer (Herischdorf). 10. David Richter. 11. Gottfried Mayke (Kyn-Müller). 12. Konstantin Beyer (Agnetenndorf). 13. Siegmund Hampel (am Ramberge). 14. Siegmund Scholze (Hain). 15. Hans Christoph Neumann (Arnsdorf). 16. Hans Friedrich Lehmann (Schreiberhau). 17. Hans Paul Wiesner (Ludwigsdorf). 18. Johann Ernst Urban (im Rothengrund). 19. Siegmund Urban (Seidorf). 20. Johann Heinrich Hainke (Hermisdorf). 21. Johann Heinrich Johns Witwe (Erdmannsdorf). 22. Gottfried Gruhn (Domniz). 23. Gottfried Rottmann (Domniz). 24. Ernst Ludwig Welzel. 25. Gottlob Feist (Schreiberhau). 26. Johann Siegesmund Preußler (Schreiberhau). 27. Johann Bernhard Emmrich (Wirkicht). 28. Gottlieb Feist (Crommenau). 29. Gottlob Rücker (Blumendorf). 30. Andreas Christian Söhnel (Boberröhrsdorf). 31. Johann Georg Schröter (Greiffenberg). 32. Christian Gottfried Rottmann (Remniz). 33. Johann Heinrich Scholz (Kaiserswaldau). 34. Sigismund Preißler (Hinter-Saalberg) und 35. Gotthart Brether (Baberhäuser).

61 Gesellen: Gottlob Förster, Gottlieb Mescheder, beides Altgesellen, Gottfried Emmrich, Gottfried Becker, Christian Gottlieb Meywald, Gottfried Rücker, Christian Friede, Joh. Gottfried John, Johann Heinrich Rottmann, Johann Heinrich John, Johann Gottfried Fiedler, Johann Gottfried Richter, Carl Blische, Elias Glaubitz, Gottfried Bruchmann, Gottlob Feist-Boigtdorf, Gottfried Feist-Viersdorf, Sigismund Schwedler, Johann Gottlieb Koch, David Richter, Joh. Siegesmund Becker, Gottlieb Elsner, Christian Friedrich Scholz, Samuel Tschenscher, Hans Christoph Hentschel, Christoph Günzel, Christoph Dresler, Hans Christoph Frommelt, Georg Friedrich Knoblich, Georg Friedrich Aber, Gottlob Friede, Gottfried Vender, Hans Christoph Higdorf, Hans Christoph Hübner, Tobias Müller, Gottlob Langer, Sigismund Becker, Gottfried Rottmann, Gottlieb Krebs, Joh. Gottlieb Neumann, Samuel Meywald, Joh. Friedrich Blogner, Joh. Gottfried Meyer, Gottlieb Hübner, Hans Christoph Eaeer, Hans Friedrich Söhnel, Hans Christoph Klipp, Gottlieb Seydel, Gottlob Bucholt, Sigismund Wehner, Hans Christoph Beyer, Joh. Gottfr. Gringmuth, Gottlob Müller, Joh. Anton Knoblich, Joh. Gottfried Mütläger, Joh. Georg Opik, Hans Christoph Mattern und Christian Becker.

Vom Jahre 1756 an fehlen die Innungsprotokolle, so daß die ferneren Berichte auf die nun folgenden neuen Statuten, die vorhandenen Gegenstände und auf die zeitgeschichtlichen Angaben angewiesen sind.

Wie schon oben erwähnt wurde, befand sich das Gewerbewesen in einem Zustand, der den Uebergang vom Zunftzwang zur Gewerbe-
freiheit vorbereitete. Preußen war der erste deutsche Staat, der sich
aus freiem Antrieb zu den neuen wirtschaftlichen Grundsätzen bekannte.
1810 wurde die allgemeine Gewerbesteuer eingeführt, und 1811 er-
schien ein Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, und
durch diese beiden Erlasse wurde der Gedanke der Gewerbebefreiheit
praktisch verwirklicht. Der Innungszwang wurde beseitigt, das
Bannrecht aufgehoben, und Stadt und Land wurden inbezug auf
die Berechtigung zum Gewerbebetrieb rechtlich gleichgestellt. Die
Innungen aber bestanden weiter und zwar als freie Genossenschaften
ohne Zwangsrechte, so auch das Kreis-Mittel des ehrbaren Hand-
werks der Müller in Warmbrunn, aber seit 1806 nicht mehr unter
der Reichsgräflichen Schaffgotisch'schen Herrschaft Rynast, sondern
unter der Oberhoheit des preussischen Staates.

Am 21. Oktober 1822 feierte das Kreis-Mittel das einhundert-
jährige Jubiläum. Die Feier fand im Warmbrunner Gerichts-
kretscham, dem jetzigen Gasthof zum schwarzen Adler, in welchem
die Müller-Innung ihre Quartale abhielt, statt. 150 Personen
nahmen am Festessen teil. Abends war Ball. Die Müllergesellen
wurden in der Oberschänke mit Essen und Trank bewirtet. Als
Erinnerung an diese Feier ist nur ein Glaspokal vorhanden, der
in einer mit Deckel versehenen cylinderischen Pappschachtel in der
Innungs-lade aufbewahrt wird. Dieser Pokal ist vom Ober-Ältesten
G. G. Bachstein, dem Neben-Ältesten J. J. Urban und dem Meister
J. G. Wagenknecht gestiftet worden. Die Inschrift dieses Jubiläums-
pokals: „Möchten doch bald bessere Zeiten unser Gewerbe beleben“
zeugt davon, daß das Müllergewerbe noch unter den Nachwehen
der Freiheitskriege zu leiden hatte und daß sich auch die hiesigen
Müller durch die angestrebte Gewerbebefreiheit in ihrem Gewerbe be-
droht sahen und sich in die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse nur
schwer einleben konnten. Eine ungeheuerere Umwälzung im Klein-
gewerbe rief die Erfindung der Dampfmaschine, ferner die Erleichterung
des Verkehrs durch die Eisenbahn hervor. Es entstand die moderne
Großindustrie, und die gewaltigen Fortschritte des 19. Jahrhunderts
auf dem Gebiete der gewerblichen Technik, des Verkehrs und des
Handels hatten für den Kleinbetrieb viele Gefahren und Einbußen
im Gefolge, die deren Bestand ernstlich zu bedrohen schienen; deshalb
verlangte man vielfach die Aufhebung der Gewerbebefreiheit. Das
Verlangen blieb nicht ohne Wirkung auf die Entwicklung der staat-
lichen Gewerbepolitik, denn die am 17. Januar 1845 erlassene
„Allgemeine Gewerbeordnung“ für Preußen griff im wesentlichen
auf das Konzessionsystem von 1810 zurück. Allein diese Maßregel
konnte die bestehenden Uebelstände nicht beseitigen und befriedigte
niemand. Auch das Handwerkerparlament erhob 1848 Einspruch
gegen die Gewerbebefreiheit. Deshalb erließ die preussische Regierung

am 9. Februar 1849 eine Verordnung, durch welche sie dem Verlangen des Kleingewerbes soweit als möglich entgegen kam, erschwerte Bedingungen für den zumftmäßigen Vchrgang der Vchrlinge, für das Gefellenwefen, für den Beitritt zur Innung nach abgelegter Meifterprüfung vorschrieb und auch die Arbeitsgebiete der wichtigften Gewerbe ftrenge abgrenzte.

Schon 1846 plante das Warmbrunner Müllermittel, neue, zeitgemäßere Statuten aufzustellen und hatte fich dieferhalb an den Schlefifchen Müllerverein gewandt, diefe Abficht ift aber nicht verwirklicht worden. Bisher war der Warmbrunner Kretfcham (Schwarzer Abler) das Lokal, in welchem die Quartale abgehalten wurden. Im Jahr 1847 aber ift das Müller-Mittel aus dem Schwarzen Abler ins Hotel de Prusse (Preußifcher Hof) verlegt worden. Ueber das Jahr 1848 find keine Nachrichten vorhanden; es fcheinen aber die damaligen unruhigen Zeitverhältniffe den ruhigen Gang der Innungsangelegenheiten der Warmbrunner Müller-Innung nicht gestört zu haben. Ein vorhandenes Protokoll vom 28. Mai 1850 enthält die „Instruktion für Meifter- und Gefellenprüfungs-Commission der Müller-Innung in Warmbrunn unter Berücksichtigung der Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe und öffentlichen Arbeiten vom 31. März 1849“.

Für das Warmbrunner Müller-Mittel waren noch immer die Artikel von 1739 maßgebend. Diese waren aber längst veraltet. Deshalb forderte der Landrat des Kreises Hirschberg am 24. Mai 1853 den Ortsvorsteher in Warmbrunn auf, ein Verzeichnis sämtlicher Müllermeister einzureichen, welche der Innung angehören, und an diese Einladungen zu einer Versammlung am 19. April 1853 zu senden, welche von den Ortsbehörden zu bescheinigen sind. Diese Versammlung fand an dem genannten Tage im Gasthof zum schwarzen Roß in Warmbrunn statt, in welcher auf Grund des § 95 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die Innungsstatuten einer Revision unterworfen worden sind, so daß sie den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ein bereits ausgearbeiteter Entwurf der neuen Statuten wurde vorgelesen und von den 25 erschienenen Müllermeistern angenommen. Es haben dieses Protokoll unterzeichnet: Gottfried Scholz, Heinrich Schulz, Gotthelf Hübner, Ehrenfried Kretschmer, Friedrich Gliemann, Ehrenfried Liebig, Friedrich Geier, Franz Dreßler, Ben. Häring, Ernst Gringmuth, August Bohl, Gottlob Liebig, Karl Hartmann, Traugott Schmidt, August Fritsch, Heinrich Dertel, Julius Raschke, Robert Diesner, Gustav Augustin, Carl Elsner, Carl Benjamin Augustin, Eduard Wagenknecht, Julius Reimann und Louis Niesel. Vollzogen ist das Protokoll von: Winkler, Innungs-Beisitzer; Seibt, Obermeister und Gyrdt, Schriftführer.

In der Einleitung der neuen Statuten heißt es, daß 1. das Kreis-Mittel der Warmbrunner Müller-Vereinigung den Namen

„Gewerk der Müller“ geführt habe; in Wirklichkeit ist diese Korporation aber niemals so genannt worden; 2. daß das neue Statut auf Grund der Bestimmungen in § 95 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und § 66 der Verordnung vom 9. Februar 1849 entstanden ist, 3. daß die Korporation jetzt „Müller-Innung Warmbrunn“ heißt und 4. daß das neue Statut jetzt allein gültig ist. Das Statut ist mit Heftschnur und Siegel versehen und unterzeichnet von: Friedrich Heinrich Seibt, Obermeister; Gottfried Scholz, Nebenältester; Friedrich Geier, Friedrich Wilhelm Gliemann, Robert Diesner, Ehrenfried Liebig. — Gyrdt, Schriftführer und Winkler, Innungs-Beisitzer. Die Bestätigung mit Heftschnur und großem Staatsiegel ist vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten zu Berlin am 17. September 1853 erfolgt.

Der Landrat des Kreises Hirschberg ordnete am 14. 9. 1854 an, daß die Prüfungs-Kommission der Handwerker nach § 37 der Verordnung vom 9. 2. 1849 und § 263 des Gesetzes vom 15. 5. 1854 zu bestehen hat aus einem Mitglied der Kommissionsbehörde und mindestens zwei, von der Kommunalbehörde zu bestätigenden Meister der Innung. Gesellen dürfen an der Prüfung nicht mehr teilnehmen. Die Ortsbehörden haben diese Kommissionen zu bilden und die betreffenden Verzeichnisse einzusenden.

Die Innung besitzt nur noch Ausweise über Meister- und Gesellenprüfungen für die Zeit vom Mai 1851 bis Mai 1875 und über die Quartale vom 20. 5. 1873 bis 22. 5. 1883.

Die erhoffte segensreiche Wirkung der Gesetze vom 17. 1. 1845 und vom 9. 2. 1849 blieb aber auf die Dauer aus, deshalb stellte die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes für Preußen die Gewerbefreiheit wieder her und nach Einrichtung des deutschen Einheitsstaates ward diese Ordnung Reichsgesetz. Durch die im Deutschen Reich nach 1871 veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die vielen amtlichen Vorschriften, welche eine Mitwirkung der Innungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens fast ganz ausschlossen, war das Interesse der letzteren inbezug auf die gemeinsame Förderung des Wohles ihres Standesgenossen und inbezug auf die Innungsgewohnheiten fast ganz erloschen. Ein jeder ging seinen eigenen Weg und die Innungen bestanden nur noch dem Namen nach. Daher läßt der Landrat des Hirschberger Kreises durch den Warmbrunner Amtsvorsteher in dem Schreiben vom 31. Juli 1879 der dortigen Müller-Innung mitteilen, daß die heutigen Verhältnisse eine Wiederbelebung der Innungen bedürfen und daß, wie von „oben“ gewünscht wird, eine Reform der Innungen angeregt werden soll. Die Statuten sollen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 angepaßt werden, wozu das Osnabrücker Statut als Muster empfohlen wird.

An dem Quartal am 25. Mai 1880 zu Warmbrunn wurde das revidierte Hirschberger Statut zur Kenntnis gebracht und beschlossen, sich wegen Annahme des letzteren erst mit der Schmiedeberger Müller-Innung in Verbindung zu setzen, da eine Vereinigung mit der letzteren, ja eine solche des ganzen Kreises erwünscht sei. Im Quartal am 10. Juni 1884 zu Warmbrunn ist beschlossen worden, sich dem allgemeinen Müllerverbande von Schlesien anzuschließen. Für den in Aussicht stehenden Verbandstag wurden als Delegierte gewählt: Carl Helbig-Lomnitz, Obermeister; Gustav Bormann-Hirschberg, Heinrich Heinzl-Quirl und Eduard Ander-Lahn als Vertreter des Obermeisters, falls dieser zu reisen verhindert ist.

Auf Grund des § 97 der Gewerbeordnung (Reichsgesetz vom 1. Juli 1883) wurde für die Warmbrunner Müller-Innung an Stelle des bisherigen Statuts vom 19. April 1853 ein neues revidiertes Statut ausgearbeitet, welches nur unwesentliche Veränderungen aufweist, und besonders das Lehrlings- und Gesellenwesen gemäß der Gewerbeordnung eingehender regelt. Dieses Statut wurde am 12. September 1885 zu Hirschberg beschlossen. Es ist unterzeichnet von C. Helbig, Obermeister; Hugo Wiedemann, C. Heinrich und R. Ermrich und erhielt die Bestätigung vom Bezirks-Ausschuß zu Biegenitz am 20. September 1885.

Am 22. Juni 1886 fand zu Warmbrunn wieder ein Quartal statt, an dem 39 Müllermeister teilnahmen und an dem mehrere Lehrlinge aufgenommen und einige freigesprochen wurden.

Das neue Protokollbuch beginnend am 5. Juni 1888, nennt als Obermeister den Mühlenbesitzer Carl Helbig in Lomnitz. Auf Anordnung des Hirschberger Landrats wurde am 26. Januar 1899 eine außerordentliche Versammlung der Innung in Warmbrunn abgehalten, in der eine Vorstandswahl statt fand, die folgendes Resultat ergab: Obermeister C. Helbig sen. Lomnitz, Stellvertreter C. Heinrich-Herischdorf; Rassenführer Carl Bormann-Hirschberg; Beisitzer Rob. Ermrich-Hartau; Schriftführer Mühlenbaumeister Moritz Göhler-Hirschberg. In dieser Versammlung ist auch beschlossen worden, daß der Sitz der Warmbrunner Müller-Innung vom heutigen Tage an nach Hirschberg verlegt und die Innung nach ihrem neuen Sitz nun „Hirschberger Müller-Innung“ benannt wird. Ferner wurde beschlossen, daß die Innung fortan als „freiwillige Innung“ weiter bestehen soll. In Gegenwart eines Vertreters der Aufsichtsbehörde ist dann der Beschluß gefaßt worden, daß neue Statuten für die Innung aufgestellt werden sollen, und dies geschah nach dem Muster eines im Kreisblatt veröffentlichten Normal-Statuts, aber mit entsprechenden Abänderungen. Am 27. April 1899 fand unter der Leitung des Kreissekretärs Bademann als Vertreter der Aufsichtsbehörde nochmals eine Innungs-

Versammlung statt, in welcher nach einigen Abänderungen die neuen Statuten endgiltig angenommen wurden. Nachdem die neuen Statuten am 19. November 1899 die Genehmigung durch den Bezirks-Ausschuß erhalten hatten, mußte eine Neuwahl des ganzen Innungs-Vorstandes vorgenommen werden, die folgendes Resultat ergab: An Stelle des früheren Obermeisters Carl Helbig sen. wurde dessen Sohn Carl Helbig jun. Lomniz gewählt, zu seinem Stellvertreter Hermann Conrad sen. Arnsdorf, zum Kassenführer Carl Bormann-Hirschberg, zum Schriftführer Wilhelm Dannert-Erdmanusdorf und zum Beisitzer Richard Bormann-Berthelsdorf. Unter Leitung des neuen Obermeisters erfolgte die Wahl eines Gesellen-Ausschusses mit folgendem Resultat: Altgeselle Hermann Rose in Hirschberg, Schriftführer Hermann Nixdorf-Herischdorf, Beisitzer Rob. Seidel-Hirschberg. Ersatzmänner Bradler-Petersdorf, Bösch-Warmbrunn und Fuchs-Lähn. Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen: der Obermeister, dann Rob. Ernrich-Hartau und Mart. Hotter-Zillerthal als Mitglieder der Innung, und Rob. Bradler-Petersdorf, Arthur Helbig-Lomniz, als Vertreter des Gesellenstandes. — Ausschuß für das Lehrlingswesen: die Meister: Obermeister Helbig, Emil Heinrich-Herischdorf, Gustav Bachmann-Alt-Kemnitz; die Gesellen: Stephan-Arnisdorf und Rob. Ernrich jun. Hartau. Die Versammlungen nach 1900 waren so schwach besucht, daß das unentschuldigte Ausbleiben mit Geldstrafen belegt wurde; diese sind auch mehrmals erhöht worden.

In der Versammlung am 4. Juli 1907 ist beschlossen worden, daß die Innung dem Bezirks-Verbande der Müller-Innungen in Handwerkskammer-Bezirk Liegnitz, der zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Müllergewerbes gebildet werden soll, beitritt.

In der Versammlung vom 7. Februar 1909 ist Mühlenbesitzer Gottfried Fischer in Gunnersdorf zum Obermeister erwählt worden, welches Amt er noch gegenwärtig verwaltet. Im Januar 1912 hielt die Innung eine Versammlung in Hirschberg ab, in welcher eine „Vereinigung Schlesischer Müller und Futtermittelhändler G. B. Sitz zu Hirschberg“ gegründet wurde, die aber durch den Ausbruch des Weltkrieges sich nicht recht entwickeln konnte. Laut Beschluß vom 22. Juli 1919 trat die Innung dem Deutschen Müllerbunde als Mitglied bei. Besonders wichtige Beschlüsse sind aus den anderen Protokollen nicht zu berichten.

Bei Ausbruch des Weltkrieges, im Sommer 1914, wurde eine Anzahl der Innungsmitglieder zur Fahne berufen.

Da auswärtige Lebensmittelzufuhren vollkommen abgeschnitten waren, mußte die Regierung Maßnahmen treffen, die Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten Lebensmitteln sicher zu stellen. Es folgte die Beschlagnahme sämtlicher Vorräte an Brotgetreide und Mehl und durch die Verordnung vom 15. 2. 1915 die Einführung der Brotkarte. Diese erste Beschlagnahme brachte manche Härten dadurch mit sich, daß die Bestände zu einem bestimmten Preise, ohne

Rücksicht darauf, ob der Einstandspreis höher war oder nicht, enteignet wurden.

Infolge der Beschlagnahme von sämtlichem Brotgetreide, in Kriegsjahren, wurde die Selbständigkeit der Mühlenbetriebe mehr und mehr eingeschränkt. Sie fanden nur noch als Rohmüller für die Kommunalverbände und Selbstversorger Beschäftigung. Dafür erhielten sie einen bestimmten Mahlohn und sie mußten auf den Zentner Getreide eine bestimmte Menge Mehl und Kleie dem Kommunalverband bezw. dem sich selbstversorgenden Landwirt zurück liefern. Die Mülerei selbst wurde dadurch erschwert, daß man den Prozentsatz der Ausmahlung ursprünglich auf 80% bezw. 82%, später sogar auf 94% heraufsetzte. Die Reichsregierung setzte schließlich die Reichsgetreidestelle als Verteilungs- und Aufsichtsstelle für die Getreide, Mehl- und Brotversorgung ein. Durch die Maßnahmen dieser Stelle wurden zunächst fast sämtliche kleineren und mittleren Mühlen von jeglicher Vermahlung von Verbrauchsgetreide ausgeschlossen.

Die Beendigung des Krieges brachte zwar nach und nach Erleichterungen in der Zwangswirtschaft, sodaß heute nur noch ein bestimmter Teil der Getreideernte der öffentlichen Verwirtschaftung unterliegt, während das übrige frei gehandelt werden darf; aber der uns diktierte Schmachfrieden von Versailles hat die Kaufkraft der deutschen Papiermark derart herabgemindert, daß die Existenz des selbstständigen Handwerks- und Gewerbebetriebes gefährdet ist. Das Betriebskapital wuchs nicht im Verhältnis zu der fortschreitenden Geldentwertung und deshalb schlossen sich die einzelnen Berufsgruppen zu Wirtschaftsgenossenschaften zusammen. Syndikus Schneider aus Leipzig nahm sich der Mühlenindustrie an und gründete innerhalb weniger Monate in ganz Deutschland über 200 Mühlenvereinigungen. Die Müller des Hirschberger Kreises schlossen sich der „Mühlenvereinigung Bobertal“ mit dem Sitz in Löwenberg an, zu welcher außer Hirschberg und Löwenberg auch die Kreise Bunzlau und Goldberg-Haynau gehören. In jedem der 4 Kreise wurden selbständig arbeitende Zweigstellen errichtet. Im Hirschberger Kreise hat die Mühlenvereinigung durch Vertrag mit dem Kreisausschuß den Ankauf des Umlagegetreides, die Ausmahlung des Getreides und die Verteilung des ermahlenen Mehles an die Bäcker und Händler, also alle geschäftlichen Angelegenheiten der Mehloverorgung übernommen.

Ueber die ehemalige Schmiedeberger Müller-Innung konnten leider nur sehr spärliche Nachrichten ermittelt werden. Der vorhandene Willkommen dieser Innung bezeugt, daß dieselbe im Jahre 1748 am 30. Juli gegründet wurde. Sie hätte demnach 1848 das hundertjährige Jubiläum feiern können. Infolge der damaligen unruhigen Zeit ist aber wie aus einem Festliede zu ersehen ist, die Jubelfeier ein Jahr verschoben und erst am 26. Juni 1849 veranstaltet worden.

Die Auflösung dieser Innung erfolgte zu Ende des Jahres 1898. Nach einem zu Hirschberg am 25. Januar 1899 gefaßten Beschluß vereinigten sich die Warmbrunner und Schmiedeberger Müller-Innung unter dem Namen „Müller-Innung zu Hirschberg“, deren Sitz Hirschberg i. Schl. ist.

Als Wahrzeichen und zugleich als Beweis für ihre Gültigkeit besitzt die ehemals Warmbrunner und jetzige Hirschberger Müller-Innung eine Innungs-klade, in welcher die Siegel, Akten und anderes aufbewahrt werden. Sie ist 72 cm lang, 53 cm breit und 60 cm hoch und mit zwei Handhaben versehen. Alle Seitenwände zeigen Maltschmuck. Die vordere Seite trägt ein erhabenes Schild mit dem Müllerrappen, unterhalb welchen ein Schaf abgebildet ist. Innen enthält die Kade ein sogenanntes Beifäßchen.

Die Innung besitzt drei Beifäßchen: 1. Warmbrunner Innungs-siegel. Ein Engel mit ausgebreiteten Flügeln hält ein ihn vorn bedeckendes Schild mit Zirkel, Winkelmaß, 2 Rädern und 2 gekreuzten Piken. Inschrift: (oben) Müller-Innung, (unten) Warmbrunn. 2. ein größeres Schmiedeberger Innungs-siegel. Oben das Schmiedeberger Stadtwappen, darunter halten 2 Löwen die Zeichen des Müllerrappens. Inschrift: Sigill * der Schmiedeb. Müller Handw. 3. ein kleines Schmiedeberger Innungs-siegel mit einer Krone; darunter zwischen 2 Löwen die Zeichen des Müllerrappens. Inschrift: Sig. * der Schmiedeberg. Müller Handw.

Ferner besitzt die Innung 2 zinnerne Humpen, die beide dem H.-G.-B.-Museum zu Hirschberg leihweise überlassen sind.

1. der Willkomm der Warmbrunner Innung. Höhe 54 cm. Auf dem Deckel steht eine nackte 12 cm hohe weibliche Figur, die mit beiden Händen eine Fahne festhält. Inschrift derselben: Vivat mit Fr(e)ud zu aller Zeit. Ich bin das Ageruria — Das ist mein Freud allerzeit.

An der Wölbung des Deckels, auf welcher die Figur steht, ist mit einem durchgehenden Stift, der rückwärts eine geschliffene gelbe Glasperle und eine rosafarbene Seidenschleife hat, ein silbernes Schild mit der Inschrift befestigt: Johann Carl Klauf in . . . (unleserliches Wort, jedenfalls Hirschberg)†). Gemacht zu Hause. Darüber die Zeichen des Müllerrappens, und zu beiden Seiten verteilt D E und 1722. — In dem Humpen, der ohne Deckel 34 cm hoch ist, befindet sich ein 12 cm hoher, Zinnerner Trinkbecher. — Der Humpen trägt die Namen:

OE Johann Heinrich Gebauer
Tobias Rottmann

NE Christoph Heinrich Urban
Christoph Schubert

Um die obere Ausbauchung des Humpens sind 11 und um die untere 6 Löwenköpfe regelmäßig verteilt. Durch die Mäuler der oberen ist ein Band gezogen, an dem 6 Schilder mit Randverzierungen und Schleifen hängen.

†) Denn am Deckel sehen wir den Hirschberger Zinnstempel und die Meistermarke.

1. Schild: Gottfried Enge 1722 und Müllermappen. 2. Schild: J T
Müllermappen M M 1736. 3. Schild: T unleserlich? R M. 4. Schild:
Müllerzeichen und G G F V B 1729. 5. Schild: Müllerzeichen und
H H S. 6. Schild: unleserlich? S T. R J. Jahreszahl?

2. der Willkomm der Schmiedeberger Müller-Innung.

Auf dem Deckel steht ein 9 cm hoher Ritter, der in der rechten Hand eine Fahne (ohne Aufschrift) hält. Mit der linken Hand hält er ein 10 cm hohes Schild mit dem Schmiedeberger Stadtwappen, dem Müllermappen mit Löwen und der Jahreszahl 1748. Der Humpen ist nur mit Löwenköpfen verziert und birgt im Innern keinen Becher. Jedenfalls ist derselbe verloren gegangen. Am Willkomm hängen 1. ein mit verziertem Außenrand geschmücktes Schild mit Krone, Müllermappen und der Inschrift: Anno 1748 den 30. Juli.

2. Ein Brandenburgischer oder ein sogenannter Albertustaler mit dem großen brandenburgischen Wappen unter dem Kurfürst. An den Seiten stehen die Münzzeichen des Berliner Münzmeisters Carl Schneider. In Ergänzung heißt die Inschrift: Friedrich III. von Gottes Gnaden, Markgraf von Brandenburg des hl. röm. Reichs Erz-Kämmerer und Kurfürst 1696. Die Rückseite zeigt viermal 2 Rücken an Rücken gestellte F und eine III im Kreuzgestell.

3. Eine Denkmünze auf den Sieg Gustav-Adolphs über Tilly bei Leipzig 1631 mit dem Brustbild Gustav-Adolphs auf der Vorderseite und Gustav-Adolph als geharnischten Ritter auf der Rückseite. Die Münze ist auch mit reicher Inschrift versehen.

4. Ein Breslauer Taler vom Jahre 1643 mit dem Brustbild des röm. Kaisers Ferdinand III. auf der einen und der Kaiserkrone und Wappen auf der anderen Seite.

Als einziges Erinnerungszeichen an das 100 jährige Bestehen der Warmbrunner Müller-Innung ist ein geschliffener Glaspokal vorhanden, der 25 cm hoch ist und zu dem ein 9 cm hoher Deckel gehört. Auf der einen Seite zeigt er eingraviert Zirkel und Winkelmaß auf dem Mühlrad, gehalten von 2 Löwen die auf einem Mahlstene stehen. Oberhalb die Inschrift im Halbbogen: Mögten doch bald bessere Zeiten unser Gewerbe beleben.

Auf der Rückseite ist eingraviert: Diesen Pokal widmen zum 100 jährigen Jubiläum des wohlüb. Müller-Mittels in Warmbrunn G. G. Bachstein als Oberält. J. F. Urban als Nebenält. J. G. We-genknecht. Darunter: d. 21. Oct. 1822.

Der Müller-Innung zu Hirschberg i. Schles. gehören gegenwärtig folgende Müllermeister als Mitglieder an:

1. Fischer Gottfried, Gurnersdorf, Obermeister
2. Ulbrich Wilhelm, Buchwald, Stellvertreter d. Obermeisters
3. Heinrich Wilhelm, Herischdorf, Kassensführer
4. Kirsch Karl, Hermsdorf, Schriftführer
5. Bormann Gust., Hirschberg
6. Bormann Curt,
7. Kummel Johann, Hirschberg
8. Ermrich Robert, Hartau
9. Kreutner Rudolf, Boberröhrsdorf
10. Schmidt Eduard, Warmbrunn,
11. Reiner Hermann, Agnetendorf
12. Ulbrich Anton, Petersdorf
13. Kirscht Gustav, Reibnitz
14. Bormann Richard, Berthelsdorf
15. Ellguth Max, "
16. Schönwälder Alfred, "
17. Lachmann Gustav, Alt-Remnig
18. Lachmann Wilh., "
19. Kirsch Heinrich, "
20. Klose Erwin, "
21. Kühne Gotthart, Neu-Remnig
22. Daniel Louis, Giersdorf
23. Neumann Berthold, Giersdorf
24. Liebig Hermann, Hain
25. Kiefling Paul, Lomnig
26. Arnold Edmund, Erdmannsdorf
27. Kühn Hans,
28. Laubner Curt, Arnsdorf
29. Conrad Adolf,
30. Standke Erich, Zillertal
31. Ulbrich Georg, Quirl
32. Vaier Oskar, Schmiedeberg
33. Lindner Johann, "
34. Schubert Traugott, "
35. Garboz Adolf, Fischbach
36. Ludwig Gustav, Seidorf
37. Hoffmann, Grunau
38. Geiß, Warmbrunn.

NB. Den Schriftführer vertritt: Mühleningenieur Moritz Göhler in Hirschberg.

Müllerbräuche aus alter Zeit.

In früherer Zeit, besonders im Mittelalter, schlossen sich die Handwerker nach ihren zusammengehörenden, verwandten Berufen zu einer Korporation zusammen, um in einem abgegrenzten Bezirk unter einer Oberraufsicht, (Magistrat, Grundherrschaft, staatliche Behörde) und selbst gewählten Vorstehern (Ältesten, Obermeistern) nach gewissen Regeln (Artikeln, Statuten) diese Gewerbe zu betreiben und zu fördern.

Eine solche Korporation nannte man Zech, Zunft, Mittel, Gewerk, das Handwerk oder Innung. Den Vorstand bildeten ein 1. und 2. Ober-Ältester, 2 Unter-Älteste, Deputierte, Redner der Jüngsten-Meister, 1 Weisiger als Vertreter der Aufsichtsbehörde, 1 Zunftschreiber und 1 Zechbote.

Das Wahrzeichen der Zech, Zunft oder Innung war die Innungs-Lade, sie war das sichere Zeichen der Zünftigkeit eines Handwerks und diente zur Aufbewahrung der Siegel, Rasse, Akten, Kunstgegenstände (Willkommen) ufm. Sie hatte meist 2 kunstvolle Schlösser, deren Schlüssel von 2 Innungsvorstehern verwahrt werden mußten. Bei einem Vorstandsmitgliede, gewöhnlich bei dem 1. Ober-Ältesten befand sich auch die Lade, seltener in der Herberge.

Die Zusammenkünfte der Innung heißen Quartal oder die Verlegung des Handwerks, deren in jedem Jahr 2 bis 4 in einem bestimmten Gasthause zu Ostern (Hauptquartal, Wahlen der Ältesten, der 8 Leichenträger aus den Jüngsten-Meistern ufm.), Johannis, Michaelis und Weihnachten abgehalten wurden. Alle mußten pünktlich ohne mörderisches Gewehr, Messer ufm. nüchtern erscheinen. In dem Gastlokal, in welchem das Quartal stets abgehalten wurde, und in welchem der „Zunftvater“ für die Bewirtung sorgte, saß der ganze Innungsvorstand allein an einem besonderen Tisch. An anderen Tischen saßen die Jüngsten-Meister und die Gesellen getrennt beisammen. Der 1. Zech-Älteste öffnete „im Namen Gottes“ die Lade, ebenso schloß er dieselbe stets „im Namen Gottes“. Das Innungssiegel hing sichtbar am Deckel der Lade und der Willkommen wurde auf den Tisch gestellt. War die Lade geöffnet, so durfte nicht mehr geraucht und getrunken werden: nur der sprach, der zum Sprechen befugt war. „Vor offener Lade“ spielten sich alle Angelegenheiten und Ereignisse der Innung ab: Aufnahmen von Lehrburschen, Freisagungen, Aufnahmen von Meistern, Klagen, Vergleiche ufm. Das Wort führte der 1. Zech-Älteste oder dessen Stellvertreter. Wer aus der Versammlung etwas vorzubringen hatte, meldete sich beim Voritzenden und wartete ab, bis dieser ihn an den Tisch heran rief. Er trat vor die Lade und stellte sich in respektvolle Positur und brachte sein Anliegen kurz und bündig vor. Der Ober-Älteste übermittelte dies den Jüngsten-Meistern und veranlaßte evtl. in ähnlicher Weise eine Gegenrede oder eine Aussprache, bei der streng darauf geachtet wurde, daß nur eine Person sprach. Dann wurde das Urteil gefällt, das von allen unbedingt angenommen werden mußte. Bei Händeln und Vergleichen reichten sich die Contrahenten vor offener Lade die Hände, sie waren wieder Freunde und Brüder und des Streitfalles durfte nicht mehr gedacht werden. — Bei jedem Quartal wurde von Meistern und Gesellen der Zechgroßchen, aber in verschiedener Höhe, an den Zechschreiber entrichtet. Nach geschlossener Lade trat wieder die gemüthliche Geselligkeit in ihre Rechte.

Bisweilen wurden auch Innungsangelegenheiten außerhalb des Quartals und an anderen Orten, durch eine „Tischgesellschaft oder ein Tischgespräch“ erlebtigt,

besonders Streitigkeiten, aber auch Lehrlingsaufnahmen. Das „Tischgefäß“ bestand nur aus dem engeren Innungsvorstande und den an der Verhandlung beteiligten Personen und nahm meist einen recht gemüthlichen Verlauf.

Die Aufnahme von Lehrburschen gestaltete sich besonders feierlich. Nicht der Lehrmeister nimmt den Lehrling auf, sondern die Zunft. Die Anmeldung erfolgt nicht von einem Vater, welcher der Zunft nicht angehört, sondern von einem zünftigen Meister, dem Lehrmeister, ebenso müssen 2 Meister der Zunft Bürgen für den Lehrling sein, welche für dessen gute Herkunft und auch für das in die Lade zu zahlende Bürgschaftsgeld (gewöhnlich 20 Taler) einstehen, das gezahlt wird für den Fall, daß der Lehrling einen Schaden anrichtet oder aus der Lehre entläuft. Die feierliche Aufnahme, Aufzählung oder Ansage erfolgte bei offener Lade und versammeltem Handwerk und begann mit einer Anrede des 1. Ober-Meistesten; dann mußte der Lehrling abtreten. Man hielt Umfragen, ob über ihn etwas Nachtheiliges zu melden ist; war dies nicht der Fall, so trat der Zunge wieder ein und er mußte durch Geburtschein dartin, daß er von unbescholtener Herkunft und in stehender, d. h. richtiger Ehe erzeugt worden ist. Dies hatten die Bürgen auch zu bestätigen. Alsdann frug der Ober-Meisteste den Zungen feierlich, ob er durch die gesetzliche, mehrwöchentliche Probezeit dartin will, daß er zum Handwerk tauglich ist und Lust und Liebe zu demselben hat, ob er die gesetzliche Lehrzeit einhalten und dem Meister nicht entlaufen wird, ob er sich den Meistersleuten gegenüber ehrlich und gehorsam verhalten, über Haus- und Handwerksweisen schweigen und auf Licht und Handwerkzeug gehörig achten will. Er wurde ferner zu einen gottesfürchtigen frommen Leben, zur Achtsamkeit auf jede Feuersgefahr und auf fremdes Gut ermahnt und bei Verlust des Handwerks wurde es ihm verboten, sich von Fremden bestechen zu lassen. Auch über den Lehrmeister wurde eine Umfrage gehalten. Der Lehrmeister trat dann mit dem Lehrlingen vor die Lade und letzterer mußte dem Ober-Meistesten „vor offener Lade und versammeltem Handwerk“ in die Hand geloben, die vorgenannten Bedingungen erfüllen zu wollen. War dies geschehen, so wurde er auf- und angenommen, und beglückwünscht. Er zahlte alsdann die Gebühren und Bier. Nun gehörte er wie zur Meisterfamilie und das Meisterpaar übernahm ihm gegenüber die Elternpflichten.

Hatte der Lehrbursche oder Lehrling seine vorgeschriebene Lehrzeit drei Jahre „aneinander, treu und fleißig glücklich ausgestanden“, so mußte er schriftlich die Freisprechung beim Handwerk beantragen. Ehe die Freisprechung erfolgen konnte, mußte der Lehrling vor der hierzu bestellten Kommission, mindestens unter Aufsicht eines fremden Prüfungs-Meisters das Gesellenstück machen: 1. Alle Arten Reile hauen, den Mühlstein fehlerfrei schärfen, den Buchs richtig führen, die Steine richtig ziehen und legen und den Gang zum Mahlen vorbereiten. 2. Eine Post Getreide probemäßig vermahlen und 3. Vom Kammrade einen Teil entnehmen und ein dazu passendes Getriebe aufreißern. Auch mußte er sich einer mündlichen Prüfung unterziehen. Das Lossagen geschieht zu einem Quartal. Der Ober-Meisteste fragt, ob jemand etwas gegen die Freisagung einzuwenden hat. Ist die Frage verneint, so werden dem Lehrlinge die Artikel vorgelesen; hat er gelobt diese stets zu achten, so spricht der Ober-Meisteste zu dem vor der offenen Lade stehenden Lehrburschen und zu allen Anwesenden: „Weil N N die Lehrzeit ehrlich ausgestanden hat, so spreche ich ihn vor offener Lade quitt, frei, ledig und los“. Darauf sagt der Lehrherr: „Du bist bisher Junge gewesen und hast Dich zu Jungen gehalten, jetzt wirst Du ein Jünger und wirst Dich zu den Jüngern halten; wird Dir aber Gott die Gnade verleihen, daß Du in den Gesellenstand eintrittst, so wirst Du es auch mit den ehrlichen Gesellen halten“. In späterer Zeit hielt auch der staatliche Kommissarius eine Ansprache, die mit einer Beglückwünschung endete. Dann fragt der Ober-Meisteste die Gesellen, ob sie den Jünger in den Gesellenstand aufnehmen wollen. Antworten die Gesellen mit ja, so sagt der Ober-Meisteste: So macht ihn zu einem ehrlichen Gesellen. Nun tritt der 1. Altgeselle vor und bindet ihm den Schurz um, wobei er fol-

genden Spruch sagt: „Ich binde Dir den Schurz um mit meiner Hand
Damit sollst Du wandern durch das ganze Land
Du sollst bauen Schützen, Räder und Wellen,
Damit man Dich erkenne als rechten Müllergesellen. —
Du sollst Meister und Gesellen grüßen
An großen und an kleinen Flüssen
Und auf allen Vergeshöhen
Wo der liebe Wind tut gehen!

Weil sich alle Müllergesellen duzen, so trinkt der Altgeselle dem neuen Gesellen für alle die Brüderschaft mit den den Worten zu:

Jetzt trink ich Dir die Brüderschaft zu!
Prosit Bruder! Du auf Du.
Und reicht der Bart Dir bis auf die Schuh,
So heißt es dennoch immer: Du auf Du.
Prosit Bruder! Sie reichen sich nun die Hände.

Der neue Geselle reicht alsdann jedem anwesenden Meister und Gesellen die Hand. Dieses Gesellenmachen wurde auf der Herberge oft wiederholt und artete eine Zeit lang zu Mißbräuchen aus. Auf der Herberge kaufte sich der neue Geselle bei der nächsten „Auflage“ durch den Gesellentrunke oder das Geselleneffen ein, das aber nur aus Butterbrot, Wurst und Bier bestand.

Die alte Kundenmühle, abseits von Dorf und Stadt in einem kühlen Grunde am rauschenden Bach gelegen, macht einen anheimelnden, fast geheimnisvollen und romantischen Eindruck, weshalb Dichter sie in herrlichen Müllerliedern, die zu wahren Volksliedern geworden sind, besungen haben. Nicht selten schließt dichtes Strauchwerk einen Weiher nahe der Mühle ein und um letztere herrscht ländliches Treiben. Ihrer entfernten und prächtigen Lage wegen war die Mühle, zumal sie einfache aber gute Verpflegung versprach, zugleich auch eine Gaststätte und ein beliebter Ausflugsort für die Städter. Anheimelnd war auch der Eindruck beim Eintritt in die Mühle. Alle verfügbaren Teile der Wände und Kästen waren mit bunten Bilderbogen besetzt; in das fortwährende ohrenbetäubende Geklapper der Mühle mischte sich von Zeit zu Zeit der Mahnruf einer Glocke; mehلبestäubte Müllerburschen erscheinen plötzlich zwischen dem engen Mühlwerk, steigen behend treppauf, treppunter und verschwinden wieder schnell im Mühlwerk, an welchem Räder freisen und Riemen unaufhaltsam hin und her und zur Decke hinauf laufen, und über das große Wasserrad zerstückt sich das eingeeugte Wächlein zu Gischt und Schaum.

Überall wird der Müller daran erinnert, daß er ja nicht „das Mezen“ vergesse. Am Mühlteich ruft ihm der En'erich zu: „Mat, mat! d. h. meß, meß!“ und tritt er in die Mühle, so hört er fortwährend aus dem Klappern die Mahnung: „Vom Scheffel drei Mezen; vom Scheffel drei Mezen“; oder „Vom Scheffel drei Viertel; vom Scheffel drei Viertel und die Meß!“ und damit er das Geschäft des Mezens auch gründlich besorge ruft ihm der Läuferich; vom offenen Giebel Fenster oft zu: „Aber gehuupt (gehäuft); aber gehuupt!“ Ist zufällig eine „Post“ fertig gemahlen und soll eine neue Post aufgeschüttet werden, so fragt der Meister den Mühlburschen, ob er auch schon gemocht habe. Antwortet letzterer: „Ich glaube ja“, so erhält er vom Meister die Anweisung: „Na wenn Du es nicht bestimmt weißt, dann meße lieber noch einmal ab“.

Die Bewohner der Mühle aber bilden eine Familie in fast patriarchalischem Verhältnis. Des Müllerburschen eigenstes Heim ist das Müllerstübli. Ihm ist es alles. Ist er wachsfrei, so ist es seine Wohnstube; hat er die Nacht seinem Kollegen übergeben, so legt er sich auf die einfache Bettstatt; ein Bettkasten oder eine Art Priische mit Strohsack oder Matratze mit Decken, um zu schlafen.

Am warmen Ofen erwärmt er sich im Winter die Glieder, wenn er draußen im Mühlenwerk „abgeklappert“ ist. Hier liebt, raucht, spielt und plaudert er in freien Stunden mit seinen Nebengefellen. In einer kleiner Mühle ist das Müllerstüble ein wesentlicher Bestandteil der Mühle. Hier steht oft auch das Schmieröl, das ja im Winter nicht eingefrieren darf. Weil der Mühlbursche auch zugleich „Mühlarzt“ ist und auch doch im Winter seine ärztliche Kunst erforderlich wird, befindet sich im Müllerstüble auch eine Hobelbank mit all dem zur „Schirrhauerei“ erforderlichen Handwerksgerät, damit auch diese, soweit es eben zugänglich ist, hier betrieben werden konnte, denn verschiedene Ersatzteile zu Ausbesserungen im Gerriebe mußten stets vorrätig sein. Hier wurden auch die Handsiebe, desgleichen auch aus seinem Wollgewebe die sogenannten Beuteltücher, die zur Absichtung von Mehl, Gries, Grützen usw. dienen, angefertigt und ausgebeffert. Sodann diente das Müllerstüble, namentlich im Winter, den Mahlgästen als Warteraum. Wohl in keinem Müllerstüble fehlte das Bildnis St. Silvester, des Schutzpatrons der Müller, dessen Gedenktag auch hier mit Feierlichkeit begangen wurde.

Mit Befriedigung sagt der Müller: „Das Müllerleben hat Gott gegeben“; allerdings fügt er einschränkend hinzu: „Doch das Mahlen bei der Nacht, das hat der Teufel ausgedacht.“

Das alltägliche Leben eines Müllergefellen spielte sich fast ausschließlich in der Mühle ab. Er mußte sich der Haus- und Mühlordnung fügen; er durfte die Nacht nicht außerhalb der Mühle zubringen und er durfte den Frieden des Meisterhauses durch keine Ungehörigkeit stören. Er aß an des Meisters Tisch und teilte mit der Familie Freud und Leid. So umschloß ihn im engsten Familienkreise zugleich eine heilsame bürgerliche Zucht und Sittenstrenge, die ihm einen gesellschaftlichen Rückhalt gab, ihm eine moralische Stütze war und ihn vor übermäßigem Wirtshausleben, Verführung, vielen Jugendfehlern, Brotlosigkeit und völliger Vereinsamung schützte. Aber die traute Mühle war keine bleibende Stätte für den Mühlburschen. Damit er auch ein erfahrener, tüchtiger und „ein richtiger“ Meister werde, unterlag er dem Wanderzwang; er mußte ebensoviel Jahre wandern als seine Lehrzeit betrug, also 3 Jahre. Zur Wanderschaft erhielt er nur Abschriften von Geburts- und Lehrbrief. Die Originale blieben in der Innungslade verwahrt. Der Mühlbursche wandert gern; das Wandern ist ja des Müllers Lust! Wer nicht wanderte, wurde als „Mutterföhnkel, der an der Weiber Stelle hinterm Ofen saß“, verspottet. So führte der Wanderzwang den Mühlburschen von Ort zu Ort, von Land zu Land. Die erste Aufkündigung der Arbeit erfolgte 8 bis 14 Tage vor dem beabsichtigten Austritt aus dem betreffenden Arbeitsverhältnis, der immer an einem Montag geschah. Am Sonntag vor diesem Austrittstage nach dem Mittagessen trat der betreffende Mühlbursche vor den Tisch, an dem der Meister saß und machte diesem die 2. Aufkündigung, womit auch das Arbeitsverhältnis zu diesem als gelöst galt. Montags schnürte der Geselle sein „Kängel oder Felleisen“, als dessen äußere Hülle das leicht erkennbare Schurzfell diente, dessen blankes Schloß mit dem Müllerswappen versehen war. Mit umgehängten Wanderbündel und entblößtem Haupte tritt er nun vor den Meister in folgender Positur: der rechte Fuß wird nach vorn gesetzt, der unterste Knopf des Rockes ist zugeknöpft, ein Finger der einen Hand ruht in einem Knopfloch des Rockes. Den Hut nebst Stock in der anderen Hand haltend spricht der Scheidende zum Meister: „Glück zu! Ich bedanke mich für alles Gute, das mir der Herr Meister erwiesen hat.“ Letzterer erwidert: „Glück zu! Es ist dir von mir nichts Gutes widerfahren, auch nichts Böses. Ich wünsche dir Glück zu Weg und Steg, zu Wasser und zu Land. Wo dich der liebe Gott hinführt grüße mir Meister und Gefellen wo das Handwerk ehrlich ist; wo man meiner im argen gedenkt, so gedanke meiner am besten; desgleichen will ich tun.“ Einer fragt nun den andern, ob er gegen ihn etwas Nachteiliges zu sagen habe, sie wollen es miteinander ausmachen und sich gegenseitiges Stillschweigen geloben; es soll alles vergeffen sein. Nachdem

der Scheidende vom Meister und allen anderen Hausgenossen herzlichst Abschied genommen hatte, wanderte er ab und abtömmliche Hausgenossen gaben dem wandernden Müller, der „Koller“ genannt wird, noch ein Stück das Geleit! — Natürlich führte sein Weg meist an Wassern entlang, weil ja an diesen die Mühlen stehen, in denen er Arbeit sucht. Kommt er zu einer Mühle, so tritt er bedecktes Hauptes in diese ein, legt den Wanderstab quer mit Griff nach vorn zwischen die zweite und dritte Treppenstufe und das Felleisen an die rechte Treppenwange. Nun wartet er vorn an der Treppe, bis ein Müller erscheint. Sobald dies der Fall ist, setzt er sich in Positur, salutiert vorn stehend bleibend militärisch und sagt den Müllergruß: „Glück zu! Gruß von Nachbars Meister und Gesellen!“ und steht der Meister vor ihm, so fügt er hinzu: „Wandernder Müller spricht den Meister um Arbeit an.“ Alle in der Mühle anwesenden und beschäftigten Personen vom Fach erwidern mit dem Müllergruß und reichen ihm die Hand. Alsdann folgen nun gegenseitige Fragen und Antworten. Auf die Frage: „Wo kommst du her?“ lautet die Antwort: Wasser rauf, oder Wasser runter; auf die Frage: „Was bist du?“ folgt die Antwort: Klapperschütz (Wassermüller) oder Hutschütz (Windmüller). Der Meister gab nun Bescheid, ob der „Koller“ zu Arbeit eintreten kann oder nicht. Angebotene Arbeit mußte er unbedingt annehmen. War keine Arbeit offen, so erhielt der wandernde Gesell, weil die Müller zu den „geschenkten Handwerkern“ gehören und somit einer „geschenkten Gunft“ angehören, das Geschenk oder eine Mahlzeit und nur an abgelegenen Orten, wo die Herberge nicht vor Sonnenuntergang zu erreichen war, ein Nachtquartier im Müllerstübli. Er mußte aber dann die Wanderschaft bald wieder fortsetzen, und $\frac{1}{4}$ Jahr von einem Ort zum andern wandern. Aus dem Wanderzwang ist auch die Bestimmung, daß Müllergesellen nicht heiraten durften, herzuleiten.

Wanderte der Müllerbursche in eine Stadt ein, so ließ er sich nach Vorzeigung seiner „Papiere“ vom Torschreiber seine Herberge angeben. Auf letzterer angelangt, bleibt er an der Tür stehen und sagt den Müllergruß, an dem er sofort als „Koller“ erkannt wird, und er sagt zum Herbergsvater: „Herr Vater, ich habe Lust zu verweilen, ich sage mit Gunft, daß ich fragen mag, wer schauet einem um Arbeit um. Dann bittet er bescheiden um Nachtquartier. Mit freundlichen Worten ladet ihn der Herbergsvater ein näher zu treten, Wanderstübli und Wanderstab auf die Bank zu legen und auf dieser Platz zu nehmen wofür der Geselle freundlichst dankt. Hierauf übergibt er dem Herbergsvater sein Wanderbuch, daß er erst zurückerhält, wenn er wieder abwandert. Die besorgte Herbergsmutter versteht ihn alsdann mit Speise und Trank, wofür er der Frau Mutter ebenfalls seinen Dank ausspricht. Ging nicht der Herr Vater, auch nicht sein Sohn, der Gesellenbruder, auf Umschau nach Arbeit aus, sondern der Altgeselle, so begab sich der Arbeitsuchende zu diesem, sprach den Müllergruß und bat ihn Umschau zu halten und Bescheid auf die Herberge zu bringen. War er vom Altgesellen „eingebracht“, so dankt er freundlichst und ladet diesen, auch wohl die andern auf der Herberge weilenden Gesellen zu einem Glas Bier ein — d. h. wenn er bei Kasse ist. Er sagt: Gesellschaft, wartet, ich will eine Kanne Bier holen lassen. Hat er kein Geld, so sagt er: Gesellschaft, bin jetzt nicht bei Gelde, ich werde bei der nächsten „Auflage“ Bier geben. Abends führt „die liebe Schwester oder Jungfer-Tochter“, die Tochter des Herbergsvaters, den müden Wanderer in die Schlafkammer und wünscht ihm gute Ruhe, wofür er bestens dankt. Es war unschicklich, lange früh zu schlafen, daher steht der Herbergsgast zeitig auf und wünscht den Herbergseuten einen guten Morgen und er erhält, ebenso wie Nachtquartier und die übrige Verpflegung umsonst, auch Frühstück. War Arbeit für ihn nicht offen, so mußte er bald weiter wandern und nach umständlicher Bedankung bei allen Herbergseuten für die gute Aufnahme, setzte er, begleitet von herzlichen Segenswünschen, nachdem er noch vom Herbergsvater oder vom Altgesellen „das Geschenk“ erhalten hatte, die Wanderung fort.

Die Herberge, die unter Aufsicht der von der Innung gewählten „Gesellen-Väter“ stand, war der Sammelort der Gesellen, die bisweilen eine Bruderschaft bildeten. Hier hielten sie an bestimmten Tagen ihre Versammlungen oder „Auf-lagen“, an denen sie einen kleinen Geldbetrag in eine besondere Kasse oder „Büchse“ zahlten, der zur Unterstützung erkrankter Gesellen ujm. verwendet wurde. Hier vereinigten sich die Berufsgenossen zu gemüthlichem Beisammensein bei Gesang, Spiel und anderer Kurzweil unter strenger Aufsicht der „Jrten“ oder Altgesellen, die der Innung gegenüber für ein sittliches und anständiges Verhalten der Gesellen sich verbürgen mußten. Als sich einmal bei dem noch-maligen besonderen Gesellenmachen auf der Herberge Mißbräuche eingestellt hatten und nach der Wahl der „Jrten“ große Bechgelage veranstaltet wurden, griff die Zunft kräftig ein und verbot alles Ungehörige und das unnötige Jrten-trinken bei Strafe.

Wollte ein „ausgewanderter“ Müllerbursche dann Meister werden, so meldete er sich an dem betreffenden Orte bei der Innung und er mußte aus der Lade des Lehrortes den Geburts- und Lehrbrief im Original besorgen, dann auch den Nachweis über seine Wanderschaft und evtl. die „Los- und Weg-lasbescheinigung“ vorlegen. Wurde er von der Zunft angenommen, so hatte er beim Magistrat auch um das Bürgerrecht einzukommen evtl. den obrigkeitlichen Consens beizubringen. Unter Aufsicht besonders hierzu im Hauptquartal gewählter Zunftgenossen mußte er nun das Meisterstück ablegen. Er hatte einen Stein richtig zu bearbeiten, alle vorkommenden Arten von Keilen tadellos zu hauen, eine neue Saue richtig nach dem Hängegirkel einzulegen, ein Gernel gehörig in Ordnung zu halten und ein Getriebe gehörig aufzureißen und anzufertigen. Viel das Meisterstück mangelhaft aus, so mußte er noch eine Zeit als Geselle arbeiten, war es gut, so konnte er Meister und Bürger werden. Die Höhe der Prüfungsgebühren änderte sich einigemal. Meistersöhne und solche, die eine Müllerswitwe oder -Tochter heirateten, zahlten von den Gebühren nur die Hälfte. Die eigentliche Aufnahme des neuen Meisters geschah auch an einem Quartal bei offener Lade und vor versammeltem Handwerk, aber in einfacher Weise, weil alle Formalitäten schon vorher erfüllt waren. Der neue Meister trat vor die offene Lade und der Ober-Velteste verpflichtete ihn mit Handschlag die Handwerks-Artikel treu zu halten. Diesem ging früher eine entsprechende Rede voraus; auch waren früher die Meistereisen üblich, die aber später verboten wurden.

War ein Innungsmeister erkrankt, so wurde die Meisterin von der Innung mit Rat und Tat unterstützt; jeder Meister war verpflichtet, ihr 8 Tage lang einen tüchtigen Gesellen zu leihen, bis die Genesung des Meisters erfolgt war. Starb aus der Innung ein Meister, eine Meisterin, ein Kind, Geselle oder Lehrling, so waren alle Zunftmitglieder bei Strafe verpflichtet, wenn es irgend möglich war, das Grabgeleit zu geben; ganz besonders aber war hierzu der Ober-Velteste verpflichtet. Das Müller-Mittel besaß eigene Leichenücher und Begräbnis-schilder, die von anderen nicht benutzt werden durften. Auch den Müllerswitwen wurde von der Zunft alle nur mögliche Unterstützung und Erleichterung zuteil, sobald sie das Handwerk weiter betreiben wollten.

Jedem Menschen liegt's im Blut, Stärken und Schwächen des lieben Nächsten gutmütigem Spotte preiszugeben. Bei den Handwerksnecereien wollte jeder seinen Stand hervorheben und zwar auf Kosten eines andern Standes. Der Müller mußte besonders bei diesen Necereien herhalten und wurde deshalb arg mitgenommen, weil bei diesem uralten Gewerbe die Necereien ihren Ursprung in jener Frühzeit hatten, als das Getreide noch mit Handmühlen, die man auch „Blutmühlen“ nannte, durch Sklaven, Verbrecher, Sklavinnen, dienende Mägde, oder von Pferden und Eseln in Bewegung gesetzt wurden und weil das liebe Brot mit solch schwerer Arbeit erworben werden mußte, daß sich gewissermaßen ein Fluch an diese Tätigkeit ketzte. Die einsame Lage im bewaldeten Tale, der dicht mit Gesträuch umsäumte dunkle Weiher, die auf Mühlen oft unternomme-

nen räuberischen Ueberfälle, die bisweilen mit Mord und Totschlag endeten, alles dies gab Veranlassung zu unheimlichen Sagen und zur Erfindung grausiger Spuk- und Geistergeschichten. Als in der Fröhzeit der Müller noch unfrei war, beschuldigte man ihn, daß er das dem Grundherrn und den Bauern zu liefernde Mehl unrechtmäßiger Weise kürze, d. h. daß er unehrlich sei. Deshalb gehörte die Müllerei damals auch zu den unehrlichen Handwerken, so daß Kinder dem Müller nachriefen: „Müller-Mahler, Maza-Stahler“, oder:

„Müller, Müller, Mezenbieb,
Hat die jungen Mädchen lieb.
Eine junge kriegt er nicht,
Eine alte mag er nicht!“

Man sagte, seine Kinder würden schon mit krummen Fingern geboren und daß er nur ein ehrliches Glied habe, nämlich den Daumen, der nicht in den Sack hineintann.

Die Bauern behaupteten, sie müßten dem Müller die Schweine füttern, d. h. der Müller mäset seine Schweine mit dem Getreide und Mehl, das eigentlich der Bauer zu bekommen hatte. Nicht sehr schmeichelhaft ist der Spruch: „Müller-Kühe und Bäder-Schweine bringen den Fleischer um das Seine.“ „Müllerhühner“ erkennt man daran, daß sie nie das Gehöft verlassen und nicht auf den Auslauf gehen, weil sie reichlich mit Getreidekörnern gefüttert werden. Man behauptete, die Müller hätten gern weite Hemds- und Jackenärmel, weil sie sie mit diesen beim Mezen noch extra eine Menge Mehl aus dem Kasten heraus schöpfen können. Der „Mühlkater“ mußte so abgerichtet sein, daß er nicht mehr wasserscheu war. Warteten die Mahlgäste auf ihr Mahlgut und schenkten sie dem Mezen zu große Aufmerksamkeit, so war dies dem Müller nicht besonders angenehm, deshalb erzählte er den Bauern, daß sein Kater Fische unter Wasser fange. Das wollten die Mahlgäste selbstverständlich auch sehen, deshalb gingen sie mit dem Müller zum Mühlgraben und dieser warf mehrmals den Kater mit der Aufforderung: „faß“ ins Wasser. Unterdessen konnte der Müllerbursche das Mezen ungestört gründlich besorgen. Als einmal ein neuer, nicht zu schlauer Müllerbursche die wiederholte Aufforderung des Meisters an den Kater: „faß“, auf sich bezog, rief er zuletzt in seiner Verlegenheit dem Meister: zu: „Meister, soll ich denn alles nehmen, es ist nicht mehr viel übrig.“ Kurz der Müller galt als habgierig, als boshaft; man warf ihm vor, daß er zu reichlich meze ufw. Da früher in den Mühlen vielfach Esel zum Säcketragen verwendet wurden, nannte man die Esel „Müllerspferde“. Diese uralten Ansichten blieben als Handwerksniedereien auch dann noch an dem Müller haften, als dieser frei geworden war und das Müllergewerbe mit zu den geachteten und vornehmsten unter den Handwerken gehörte.



Schlußwort des Verfassers.

Durch die gänzlich veränderten politischen, Verkehrs- und Gewerbeverhältnisse und die daraus entstandenen gesetzgeberischen Maßnahmen haben die Bräute ihre frühere Bedeutung verloren, und rücksichtslos räumt das jetzige moderne Leben mit den alten Gebräuchen auf. Ein gutes Stück charakteristischer Erscheinungen und Aeußerungen, die ein wichtiger Bestandteil des einstigen Kulturlebens und reich an nationalen Eigenheiten und schöner Lebenspoesie waren, ist bereits unter dem Druck der neuzeitlichen Verhältnisse verschwunden und hat nur noch historischen Wert.

Indem die Hirschberger Müller-Innung zu ihrer heutigen 200 jährigen Jubelfeier in dieser Festschrift ihre Geschichte und alte Innungsgebräuche veröffentlicht hat, bewahrt sie einen Teil der Kulturgeschichte des Riesengebirges vor gänzlicher Vergessenheit und gleichzeitig bereichert sie dadurch die Sammlungen der schlesischen Volkskunde; sie ehrt dadurch ihre Vorfahren, welche diese Einrichtungen und Gebräuche bis in die Neuzeit hinein pietätvoll gehegt und gepflegt haben, — sie ehrt dadurch sich selbst!

Glück zu!

Hirschberg i. Schl., den 21. Oktober 1922.

Wilhelm Patschovsky,
Austos des R. = G. = V. = Museums
in Hirschberg i. Schl.

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000593370



II 143472

SL